

Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

70. Jahrgang | April–Juni 2023

ISSN 0034-1363

Dr. Antje Vollmer (1943–2023)
Theologin, Politikerin, Publizistin

Sowie die Zivilgesellschaft moralische Regeln entwickelt, braucht sie geschriebene Regeln, um sich entfalten zu können. Ohne die Gewährleistungen des Rechts würde sie verkümmern. Ohne Gerichte, die das Recht kontrollieren, wären Gesetze wirkungslos.

In dieser Ausgabe:

- 30 Zum Tod des Ehrenvorsitzenden Karl Weiß
- 33 Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in Europa – Teil 2
- 38 BDR Saarland: Belastungssituation im Rechtspflegerbereich
- 46 Kostbarkeiten im Nachlass(recht)
- 48 Entschließungen des 35. Deutschen Rechtspflegertags in Berlin

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de



Wir helfen Erben, online!

Erben, die unsere Angebote nutzen, kommen gut vorbereitet zum Termin beim Nachlassgericht!

Auf unserer Plattform können Erben:

- ✓ den Erbscheinsantrag vollständig vorbereiten (inkl. aller Anlagen)
- ✓ das Nachlassvermögen erfassen im digitalen Nachlassverzeichnis
- ✓ die Erbquoten berechnen

Datenblatt für Erbscheinsantrag
Es soll ein gemeinschaftlicher Erbschein beantragt werden.

1. Verstorbener Erblasser

FAMILIENNAME (ggf. GEBURTSNAME)	Ernst
VORNAME(N)	Max
GEBURTSDATUM UND ORT	04.11.1950 in Hattingen
TODESTAG UND ORT	11.10.2022 in Marburg
LETZTER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT	Schillerstr. 5, 35043 Marburg
STAATSANGEHÖRIGKEIT	deutsch
FAMILIENSTAND (ggf. GÜTERSTAND)	verwitwet

2. Antragsteller:in (Alleinerb:in oder Mitglied der Erbengemeinschaft)

FAMILIENNAME (ggf. GEBURTSNAME)	Schütze
VORNAME(N)	Emilia
GEBURTSDATUM UND ORT	09.04.1987 in Marburg
ADRESSE	Dunckerstr. 15, 10407 Berlin, Deutschland
STAATSANGEHÖRIGKEIT	deutsch
FAMILIENSTAND (ggf. GÜTERSTAND)	Kind

3. Erben

NAME	Schütze
VORNAME	Emilia
GEBURTSDATUM UND ORT	09.04.1987 in Marburg
ADRESSE	Dunckerstr. 15, 10407 Berlin, Deutschland
ANTEIL	1/2

NAME	Ernst
VORNAME	Moritz
GEBURTSDATUM UND ORT	05.05.1986 in Marburg
ADRESSE	Im Hof 6, 70173 Stuttgart, Deutschland
ANTEIL	1/2

Erbschein ist und war nicht anhängig. Die Annahme der Erbschaft ist

ERBLLOTSE

321.170,00 €
Nachlasswert

Mein Erbfall

Experten

Nachlass



Beteiligte

Informationen

Erbquoten angeben

← Zurück

Ihre berechneten Erbquoten betragen:

	Emilia Schütze	
	Moritz Ernst	

Keine:r der genannten Erben (inkl. Ihnen selbst) hat das Erbe ausgenommen.

BERECHNUNG WIEDERHOLEN

Erbscheinsantrag

Sonstige Werte

Geben Sie Geldvermögen, sonstige Werte sowie Schulden und Verbindlichkeiten im Nachlass an. Die Angaben müssen sich auf den 11.10.2022 beziehen, also den Todestag.

GELDVERMÖGEN *

€ 25.000,00

SONSTIGE WERTE IM NACHLASS ⓘ *

€ 14.000,00

SCHULDEN UND VERBINDLICHKEITEN *

€ 3.500,00

WEITER

Rufen Sie uns gerne an: 030 - 62 93 74 98

Weitere Informationen, wie wir Erben unterstützen und uns finanzieren, erhalten Sie unter www.erblotse.de





Inhalt:

Editorial	29
Zum Tod von Karl Weiß	30
Den Jubilaren Hansgeorg Groh und Thomas Kappl	32
Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in Europa – Teil 2	33
Bundesleitung: Rückblick und Ausblick	37
BDR Saarland: Belastungssituation im Rechtspflegerbereich	38
BDR Baden-Württemberg: Sitzung der ARGE Justiz im BW	39
BDR Rheinland Pfalz: Erste Sitzung der Landesleitung im neuen Jahr	39
Verband Bayer. Rechtspfleger: Hauptverwaltungssitzung und Gespräch mit dem Ministerium	40
BDR Mecklenburg-Vorpommern: Vorstand bespricht Anliegen der Rechtspflegerschaft mit der Ministerin	42
EUR-News	
• Europ. Justiz. Ausbildung	43
• Generalversammlung der ELRA	43
• EU-Reform der Justiz- und Rechtsberufe	44
• Plenarsitzung der CEPEJ	44
• Sitzung zur Organisation der Generalversammlung	45
• Treffen mit Justizministerin	45
• European Cyberjustice Network	46
• CEPEJ–Arbeitsgruppe Qualität beim Europarat	46
16. Deutscher Nachlasspflegerschaftstag: Kostbarkeiten im Nachlass(recht)	46
Entschließungen des 35. Deutschen Rechtspflegertages	48
Sommerfest	52
Kurznachrichten	52
BDRhauptstadtFORUM	54
Zum Schluss	55
Termine	55
Impressum / Studienhefte	56

Aufgabenübertragungen trotz Überlastung?



Elke Strauß, Stellvertretende BDR-Bundesvorsitzende

Wun auch noch diese Betreuungrechtsreform – so stöhnen Rechtspfleger auch am Familien- und Nachlassgericht, kommen doch auf alle viele neue Herausforderungen zu, die nicht nur in der Übergangszeit des Lernens mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sind. Dies in Zeiten, in denen wir ohnehin durch Zusatzaufgaben um die Einführung der E-Akte, Probleme mit dem elektronischen Rechtsverkehr und Schulungen zu neuer Technologie weit mehr belastet sind, als die PebbSy-Zahlen aussagen.

Wie kann der Bund Deutscher Rechtspfleger in dieser Lage immer noch fordern, die in den Öffnungsklauseln des Rechtspflegergesetzes möglichen Aufgabenübertragungen

vom Richter auf den Rechtspfleger umfassend auszuschöpfen? Wissen die da oben nicht, wie es hier an der Basis aussieht?

Doch, wissen wir, denn auch wir sind Verbandsfunktionäre nur im Ehrenamt. Unsere Forderung, die Aufgaben beim richtigen Entscheider anzusiedeln, soll vielmehr dafür sorgen, dass die Abläufe in der Justiz effizienter werden. Sinnvolle Aufgabenübertragungen können dann ein Mittel sein, personelle Probleme nicht nur kurzfristig zu entschärfen, sondern auch langfristig für eine bessere Justiz zu sorgen.

Elke Strauß

Stv. BDR-Bundesvorsitzende

Zum Tod unseres Ehrenvorsitzenden Karl Weiß

Mit großer Trauer mussten wir die Nachricht entgegennehmen, dass der BDR-Ehrenvorsitzende, frühere BDR-Bundesvorsitzende und frühere Präsident der Europäischen Union der Rechtspfleger, Kollege *Karl Weiß* am 9. März 2023 verstorben ist. Erst im Januar hatte er sein 98. Lebensjahr vollendet.

Karl Weiß war Rechtspfleger mit Leib und Seele. Nach einem Notabitur, anderthalb Jahren Kriegsdienst und vier Jahren russischer Kriegsgefangenschaft trat er 1950 als Rechtspflegeranwärter in den bayerischen Justizdienst ein. AG Bayreuth, OLG Bamberg, AG Bamberg, AG Sonthofen und AG München und das Bayerische Staatsministerium der Justiz waren Stationen seiner beruflichen Tätigkeit.

Karl Weiß war von 1964 bis 1970 Mitglied im Vorstand des Verbands Bayerischer Rechtspfleger. Er war von 1975 bis 1986 BDR-Bundesvorsitzender, nachdem er zuvor zwölf Jahre

als stellvertretender Bundesvorsitzender tätig gewesen war. Auf dem 26. Rechtspflegertag in Darmstadt 1986 verabschiedete er sich aus dem operativen Geschäft des Bundes Deutscher Rechtspfleger und wurde zum Ehrenvorsitzenden ernannt.

Aber auch auf europäischer Ebene war er für die Rechtspfleger engagiert. Er war schon 1967 bei der Gründung der Europäischen Union der Rechtspfleger (E.U.R.) dabei und war von 1983 bis 1989 deren Präsident. In diese Zeit und seine Verantwortung fallen die Erarbeitung und Herausgabe der Vergleichsstudien 1984 und 1989, Synopsen genannt. Diese waren letztlich die Vorläufer zum Weiß- und zum Grünbuch für einen Europäischen Rechtspfleger.

Er war bis zuletzt an der Entwicklung des Rechtspflegers interessiert und hat sich Zeit seines Lebens engagiert dafür eingesetzt. Solange es ihm gesundheitlich möglich war, hat er an den Rechts-

pflegertagen und Präsidiumssitzungen des BDR teilgenommen und weiter seine Erfahrung eingebracht. Mit großer Leidenschaft hat er für die Belange der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gekämpft. Seine diesbezüglich ebenso emotionalen Beiträge auf allen Veranstaltungen unseres Verbandes bleiben unvergessen.

Das in seiner Zeit Erreichte bezeugt seine hohe Kompetenz, sein Durchsetzungsvermögen und sein zielorientiertes Engagement für alle berufspolitischen Anliegen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Er verkörperte den Bund Deutscher Rechtspfleger und prägte über seine Zeit als BDR-Bundesvorsitzender hinaus die Richtlinien der Standespolitik.

In dieser Stunde stellen wir uns an die Seite der Familie und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die BDR-Bundesleitung





Karl Weiß, Ehrenvorsitzender des BDR

Hilmar Schmitt fand auf dem Rechtspflegertag 1986 in Darmstadt folgende Worte, um den eben zum Ehrenvorsitzenden Ernannten zu beschreiben:

Es wären Eulen nach Athen getragen, wollte ich Ihnen den zum Ehrenvorsitzenden unseres Bundes gewählten *Karl Weiß* vorstellen. Jede Rechtspflegerin, jeder Rechtspfleger und eine große Anzahl wichtiger Persönlichkeiten im justizpolitischen Bereich kennen ihn, den zielstrebigem, dynamischen „gestandenen Bayern“, der zwölf Jahre lang die Richtlinien unserer Standespolitik bestimmte. Dies aber nicht diktatorisch – sondern als „verständnisvoller Chef“ eines gut eingespielten Teams. ...

Karl Weiß hat über Jahrzehnte Bundes- und Landespolitik mitbestimmt, beeinflusst und mit zäher Ausdauer und der notwendigen Sensibilität neue Wege gegen mannigfaltige Widerstände und Vorurteile aufgezeigt und erfolgreich beschritten. Über zwölf Jahre war ich sein engster Wegbegleiter. Als sein Geschäftsführer habe ich seine Arbeitsvielfalt, sein dynamisches Vorwärtsdrängen, sein Aufgehen in der Verbandspolitik und seinen unbeirrbareren Glauben an den Rechtspfleger und seine Zukunft hautnah kennengelernt.

Er bewältigte dies aus – wie ich meine – endlos schöpfbarer innerer Kraft, die ihn stets antrieb – antrieb zum Wohle

Im Alter gibt es keinen schöneren Trost, als dass man die Kraft seiner Jugend Werken einverleibt hat, die nicht mitaltern. Schopenhauer

seiner Rechtspfleger, zum Wohle des rechtsuchenden Bürgers, dem er sich stark und aufrichtig verbunden fühlt.

In vielen gemeinsamen Gesprächen bei unseren wöchentlichen „Jour fix“, auf vielen langen Reisen philosophierten wir über Gott und die Welt, wobei „die Welt“ als Synonym für die Rechtspfleger, die Justiz, die Rechtspolitik steht. Meist war ich nur aufmerksamer und beeindruckter Zuhörer. Ich lauschte den Worten meines Meisters. Oft sprach er vom Erbe unserer beruflichen Vergangenheit, vom langen und schwierigen Weg zum heute Erreichten und von dem großen noch zu bestellenden Feld des Rechtspflegers. Er ackerte unermüdlich und ohne persönliche Rücksichtnahme auf diesem Feld – ja, er bestellte einen Großteil davon und viel neue Saat ist aufgegangen.

Wohl wissend um das „bayerische Understatement“, das auch ihm innewohnt, will ich seine Verdienste nicht auflisten und all die Ehren und Orden für sein Wirken herausstellen. Dies alles ist Ihnen als aufmerksame Leser unserer Fachzeitschriften bestens bekannt und gegenwärtig. Sie alle wissen auch aus dieser Lektüre um die einzelnen Stationen seines nimmermüden Wirkens, das auf der einen Seite Erfolg bescherte -- auf der anderen Seite Verzicht auf Freizeit und oftmals Vernachlässigung des Familienlebens bedeutete, wie Ihnen Frau Weiß versichern kann. *Karl Weiß* hat dem Verband und seinen Zielen sehr, sehr viel Zeit geopfert – und Zeit ist ein Stück Leben.

*Hilmar Schmitt
Ehrenvorsitzender des BDR,
Weggefährte und Freund unseres
lieben Karl Weiß*



Thomas Kappl.



*Zum Geburtstag
alles
Gute!*

Gleich zwei Ehrenmitglieder haben in den vergangenen Wochen einen runden Geburtstag feiern können:

Koll. Thomas Kappl vollendete am 13. Februar 2023 sein 70. Lebensjahr.

Koll. Hansgeorg Groh wurde am 15. Februar 2023 80 Jahre alt.

Im Namen des Bundes Deutscher Rechtspfleger gratulieren wir nachträglich beiden Jubilaren ganz herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit. Mögen sie auch weiter dem Berufsverband der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verbunden bleiben!

Die BDR-Bundesleitung



*Ganz
herzlichen
Glück-
wunsch!*



Hansgeorg Groh.

Festvortrag vom 15. September 2022 anlässlich des 35. Deutschen Rechtspflegertages und Kongresses der Europäischen Union der Rechtspfleger - Teil 2

Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in Europa

Prof. Dr. Dirk Hanschel, Uni Halle (Saale)



Prof. Dr. Dirk Hanschel, Uni Halle (Saale).

Fortsetzung zu RPfBl 1/2023, Seite 2 ff.

Teil 1 des Vortrags behandelte das Rechtsstaatsprinzip. Wichtige Bestandteile sind unter anderem Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Rechtssicherheit, Rechtsklarheit, aber etwa auch die Verfahrensgrundsätze des rechtlichen Gehörs und des effektiven Rechtsschutzes, etc. Aber Rechtsstaatlichkeit umfasst auch Grundrechte und Verfassungsgrundsätze wie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die der Staat in seinem Handeln zu beachten hat.

Der Redner warf einen Blick auf die Geschichte des Rechtsstaats in Deutschland und Europa. Er zeigte auf, dass der Rechtsstaat zuweilen einen Kontrapunkt zur ungebremsten Ausübung der Demokratie setzt, andererseits nicht über die Gerichte Politik betreiben und den Mehrheitswillen überspringen kann. Der Rechtsstaat darf nicht dazu dienen, die Demokratie an den Rand zu drängen. Der Rechtsstaat ist bedroht durch „alternative“ Bewertungen und durch „alternative Fakten“. Klare Grenzen muss der Rechtsstaat setzen, wo Ablehnung in Gewalt umschlägt.

Besonders perfide und gefährlich ist auch die Bedrohung des Rechtsstaats von innen, also durch Träger von Funktionen in Justiz, Verwaltung und Politik selbst. Welchen Spielraum soll man etwa einem Richter zubilligen, der einerseits richterliche Unabhängigkeit genießt, sich aber andererseits durch rechtsextreme politische Äußerungen außerhalb der Amtstätigkeit selbst gegen den Rechtsstaat stellt? Ab wann lässt sich hier eine Versetzung in den Ruhestand vornehmen, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden? Solche Fragen werden zum Teil als juristisches Neuland wahrgenommen, dürften sich in Zukunft mit ihren jeweiligen dienstrechtlichen und weitergehenden Konsequenzen aber öfter stellen. Politischer Extremismus und Rassismus innerhalb staatlicher Institutionen, seien es entsprechende Chat-Gruppen innerhalb der Polizei oder Foren innerhalb der Bundeswehr, stellen für den Rechtsstaat erhebliche Herausforderungen dar. Dies unterstreicht nur wieder die besondere Verantwortung, die Repräsentanten und Repräsentantinnen des Rechtsstaats für dessen Funktionieren und Integrität haben, aber auch die Bedeutung, die einer kritischen juristischen Ausbildung sowie der Auswahl von Kandidierenden für staatliche Ämter zukommt. Dabei liegt eine große gegenwärtige Herausforderung des Rechtsstaats auch darin, die Aufgaben der Polizei, Strafverfolgung und Justiz personell und finanziell hinreichend bewältigen zu können.

Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich noch eine ganz andere Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit: Der Gedanke, etwa aus der Strömung der critical legal studies, dass das Recht aufgrund seiner postkolonialen Tendenz und seinem Missbrauch zur Verfestigung bestehender Herrschaftsverhältnisse sich überhaupt nicht mehr für die Or-

Das Recht ist nicht an sich schlecht oder gut, sondern auf seine Inhalte und die dahinterliegenden Werte kommt es an.

ganisation gesellschaftlicher Prozesse eignen könnte. Dies vermag nicht zu überzeugen, fehlt es doch an anderen Mechanismen, eine solche Organisation zu leisten, und Anarchie kann sich in Staaten mit Millionen von Menschen niemand ernsthaft wünschen. Auch diejenigen, die das Recht derart geringschätzen, nutzen es oft täglich dutzendfach. Das Recht ist nicht an sich schlecht oder gut, sondern auf seine Inhalte und die dahinterliegenden Werte kommt es an.

Wichtig ist an dieser Stelle aber durchaus die Einsicht dahingehend, dass auch der Rechtsstaat seine Grenzen hat, so wie das Recht selbst. Zum einen gibt es überhaupt Grenzen der Verrechtlichung. So konstatiert Zippe lius, dass es „unmöglich ist, die ganze staatliche Existenz restlos in rechtliche Normen einzufangen, (...)“. Ein Übermaß an Verrechtlichung leistet letztlich auch der Bürokratisierung Vorschub und schränkt Freiräume eher ein als sie einzuräumen. Zum anderen bleibt stets kritisch zu hinterfragen, welche Grundwerte der Rechtsstaat institutionalisiert und formalisiert. Das Ineinandergreifen von formalen und materiellen Garantien ist hier besonders bedeutsam. Wenn der Staat die fundamentalen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, die Menschenwürde und fundamentale Freiheitsrechte, etwa von Minderheiten, nicht mehr beachtet, verwandelt

Ja, der Rechtsstaat ist in Europa in vielfältiger Hinsicht herausgefordert, teilweise auch bedroht. Allerdings ist er in vielen Ländern auch hinreichend fest institutionell und rechtskulturell verankert, um diesen Angriffen standhalten zu können.

er sich von einem Rechts- in einen Unrechtsstaat. Er verfügt dann nur noch über das Gerippe eines Rechtsstaats, nicht mehr über die Substanz. Die deutsche Geschichte hat mehrmals gezeigt, dass diese Gefahr keine Utopie ist. Das Recht aber braucht dem Unrecht nicht weichen, wie Radbruch zutreffend festgestellt hat.

Freiheit und Gleichheit sind zugleich Fundament des Liberalismus, mit dem der Rechtsstaat eng verwoben ist. Dabei ist es wichtig zu verstehen, dass das Freiheitsversprechen dort hohl wird, wo die fundamentalen Voraussetzungen materieller Gleichheit nicht gewährleistet werden. In diesem Sinne bilden auch die bürgerlichen und politischen Rechte mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten eine untrennbare Einheit. Damit ist keine Gleichmacherei gemeint, aber eine Überwindung struktureller Ungleichheiten und Gewährleistung echter Chancengleichheit, auch mit Blick auf die Partizipation an staatlich organisierter Willensbildung. Dies mag auch helfen, Spannungen zu überwinden, die sich zum Teil darin zeigen, dass Vertreter identitärer Strömungen artikulieren, bestimmte Gruppen könnten nur für sich selbst sprechen, weil anderen das Verständnis für die eigenen Belange fehle. Bei allem Respekt für derartige Anliegen kann auch darin eine Bedrohung für den Rechtsstaat liegen, weil irgendwann nicht mehr klar ist, wo die Grenzen der Selbstorganisation und Repräsentation liegen, welche Gruppen genau umfasst sind und wie sich dies mit der nötigen Organisation des Gemeinwesens verträgt.

Im Ergebnis gilt es also zu konstatieren: Ja, der Rechtsstaat ist in Europa in

vielfältiger Hinsicht herausgefordert, teilweise auch bedroht. Allerdings ist er in vielen Ländern auch hinreichend fest institutionell und rechtskulturell verankert, um diesen Angriffen standhalten zu können. Dafür bedarf es aber zunächst der Anerkennung der spezifischen Bedrohung; Phlegmatismus wäre fehl am Platze (ebenso wie andererseits aber auch Alarmismus). Vielmehr gilt es, im Lichte der multiplen Bedrohungen nüchtern zu fragen, wie man sich dagegen verteidigen kann, wie also gewissermaßen ein wehrhafter Rechtsstaat aussieht. Die Frage ist zum einen, wie der Staat oder die Staatengemeinschaft sich dagegen wehren kann, zum anderen geht es um die wichtige Rolle derjenigen, die mit der Wahrnehmung staatlicher Funktionen betraut sind.

Fangen wir wieder auf der internationalen Ebene an. Die internationale Rule of Law wird durch die Staatengemeinschaft leider mehr schlecht als recht durchgesetzt. So leidet etwa die UN-Charta darunter, dass zurzeit gerade eines der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats den Aggressor verkörpert. Reformen des Sicherheitsrats, die diese eingefrorene Nachkriegs-Sicherheitsarchitektur weiterentwickeln, sind im Kern gescheitert. Dennoch

bleibt es fundamental wichtig, den Bruch des Rechts anzuprangern und sich ihm permanent entgegenzustellen – mit den Grenzen, die dem aber auch militärisch gesetzt sein können.

Im regionalen Maßstab haben die Mitglieder der Europäischen Union Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung ihrer rechtsstaatlichen Prinzipien geschaffen. Der gegenwärtig zur Anwendung kommende Art. 7 EUV und der sich darum rankende Rechtsstaatsmechanismus geben davon Zeugnis. Die Europäische Union stellt nicht nur Wirtschaftsgemeinschaft dar, sondern sie ist gemäß Art. 2 EUV eine Wertegemeinschaft, die unter anderem auf rechtsstaatlichen Prinzipien aufbaut.

Hierbei muss man indes die politischen und diplomatischen Schwierigkeiten berücksichtigen, auch die rechtlichen, die es schwierig machen, Verstöße effektiv zu ahnden. Der Beschluss über eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der Europäischen Werte muss nach dem vorgesehenen Verfahren in Einstimmigkeit minus eins ergehen, d. h. die Stimmen des betroffenen Mitgliedstaats werden nicht mitgezählt – sofern sich aber zwei Staaten gegenseitig unterstützen, werden die Beschlüsse schon blockiert.

Ferner stellt sich die Frage, wie effektiv das „finger pointing“ im diplomatischen Sinne ist, wenn man andernorts gut zusammenarbeiten muss. Oftmals wird Kritik mit Gegenkritik oder Forderungen beantwortet, wie jüngst die polnische Forderung nach deutschen Reparationen zeigt. Dennoch bleibt es wichtig, das gemeinsame Wertefundament zu schützen und zu be-

Rechtsstaat bedeutet nicht nur, dass der Staat mit seinen Gewalten durch das Recht regiert, also auf Englisch „rule by law“, sondern bedeutet auch „rule of law“, d.h. das Regieren ist selbst an das Recht, nämlich an Gesetze und (in den meisten Staaten übergeordnet) das Verfassungsrecht gebunden.

Zugleich muss der Staat aber mindestens zentral die nötigen Informationen bereitstellen, die erforderlich sind, um Scharlatanerie zu entlarven. Aufklärung über die Funktionsweise des Rechtsstaates und die Tatsache, dass er letztlich die Menschen schützt und nicht den Staat als solchen, ist daher von fundamentaler Bedeutung.

wahren. Dass dies in vielen Bereichen auch gelingt, zeigt etwa der Europäische Haftbefehl und andere Formen der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union, wenngleich auch diese – wie eine entsprechende Vorlage Irlands an den EuGH zeigt – von der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats in allen Mitgliedstaaten insgesamt abhängen kann.

Innerstaatlich stellt sich die Frage nach möglichen Reaktionen auf Bedrohungen des Rechtsstaats aber keineswegs weniger dringlich. Hier sind die Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Funktionen etwa auf der lokalen Ebene zuweilen im Einzelfall sehr allein, wenn es darum geht, die Fahne des Rechtsstaats hochzuhalten. Verschiedene Mechanismen könnten hier helfen, sind indes im Dialog mit den Betroffenen zu überprüfen. Wie mir persönlich scheint, kann es kaum sinnvoll sein, mit einem Reichsbürger die Existenz der Bundesrepublik Deutschland im Bürgeramt zu diskutieren, während andere bereits ungeduldig warten. Eine kurze Begründung der getroffenen Entscheidung verbunden mit dem Verweis auf den Rechtsweg mag insoweit reichen. Zugleich muss der Staat aber mindestens zentral die nötigen Informationen bereitstellen, die erforderlich sind, um Scharlatanerie zu entlarven. Aufklärung über die Funktionsweise des Rechtsstaates und die Tatsache, dass er letztlich die Menschen schützt und nicht den Staat als solchen, ist daher von fundamentaler Bedeutung. Dass dies gelingen kann, zeigt insbesondere die nach wie vor sehr hohe Popularität des Bundesverfassungsgerichts, dem die Rolle eines objektiven Maklers der Rechte des

Einzelnen von einer überwältigenden Mehrheit der Bürgerinnen und Bürgern attestiert wird. Dies spricht für die Kraft des Arguments, trotz aller Mühen, damit zuweilen durchzudringen.

All dies ist aber nur insoweit effektiv, als es gelingt, ein Mindestvertrauen in die Expertise von juristischer Wissenschaft und Praxis aufrechtzuerhalten. Wo Kompetenz und Expertise generell in Zweifel gezogen wird und die Illusion vorherrscht, alle Quellen im Internet seien zur Informationsgewinnung gleichwertig und jeder könne sich seine eigene Theorie zusammenstricken, haben wir – bei aller Freude über die Vielfalt der Medien- und Meinungslandschaft – ein Problem. In einer Gesellschaft, die auf Arbeitsteilung basiert, kann nicht jeder jederzeit alle wissenschaftlichen Erkenntnisse reproduzieren, etwa die virologisch erforschten Eigenschaften des Covid-19-Virus (die auch der Rechtsetzung, Anwendung und Auslegung von Recht zugrunde gelegt werden müssen), sondern muss zu einem gewissen Grad auf fachliche Expertise vertrauen. Möglich ist dann oft nur noch eine Plausibilitätskontrolle.

Insofern ist auch der Rechtsstaat auf Vertrauen angewiesen, also in Abwandlung des Böckenfördeschen Diktums, auf Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Dies zeigt, welche Verantwortung den Vertreterinnen und Vertretern der rechtsstaatlichen Institutionen zukommt. Es handelt sich um ein Vertrauen, das durch Transparenz, Vorhersehbarkeit, aber auch durch eigenes Vorbild aufgebaut und erhalten wird. Letztlich ist

dies auch eine Frage des gesellschaftlichen Zusammenhalts, den es gerade auch in Krisenzeiten zu stärken gilt.

Wo hingegen die Angriffe schlimmer sind, etwa verbale oder tätliche Injurien oder wo gar Terrorgefahr und schwere Straftaten drohen, muss der Rechtsstaat seine Zähne zeigen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass etwa Justiz, Strafverfolgung und Polizei hinreichend ausgestattet werden, was unter anderem durch den Rechtsstaatspakt gelingen soll, dessen Weiterentwicklung (2.0.) einschließlich digitaler Kompetenzen ganz aktuell in der Diskussion ist.

Dabei gilt es, auf sich stets wandelnde Bedrohungen der Bevölkerung reagieren zu können und dabei auf keinem Auge blind zu sein. So hat der Verfassungsschutz im Lichte der Reaktionen auf staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie die „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ als neue Kategorie aufgenommen. Dies bedeutet nicht, die Meinungsvielfalt, also sachliche Kritik an diskussionswürdigen Maßnahmen zu beschneiden, sondern dagegen vorzugehen, wo losgelöst von der Sache ganz grundsätzlich aggressiv gegen staatliche Institutionen und den Rechtsstaat insgesamt agiert wird. Diese Unterscheidung ist auch deshalb so wichtig, weil es von fundamentaler Bedeutung ist, dass der Rechtsstaat auf seine Bedrohungen stets mit rechtsstaatlichen, unter anderem also auch verhältnismäßigen Mitteln reagiert,

Böckenfördesches Diktum

von dem Staats- und Verwaltungsrechtler und Rechtsphilosophen Ernst-Wolfgang Böckenförde in dem Aufsatz „Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation“ formuliertes Theorem.

Der zentrale Satz des Diktums – „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“ beschreibt das Problem säkularisierter Staaten, soziales Kapital zu erschaffen.

Quelle: Ernst Wolfgang Böckenförde: *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*. In: *Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte* (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft. Nr. 914). Suhrkamp, Frankfurt 1991, ISBN 3-518-28514-9

Es ist fundamental für das Funktionieren des Rechtsstaats, dass er seine Repräsentanten schützt. Wenn nämlich niemand mehr die Motivation oder den Mut hat, öffentliche Ämter in Justiz, Politik und Verwaltung zu bekleiden, kann der Rechtsstaat einpacken.

also sich durch seine Reaktion nicht selbst aufgibt. Gerade darin erweist sich seine Stärke und Überzeugungskraft.

Zugleich ist es fundamental für das Funktionieren des Rechtsstaats, dass er seine Repräsentanten schützt. Wenn nämlich niemand mehr die Motivation oder den Mut hat, öffentliche Ämter in Justiz, Politik und Verwaltung zu bekleiden, kann der Rechtsstaat einpacken. Angriffen auf Funktionsträger, wie wir sie in den letzten Jahren verstärkt beobachten, ist daher energisch entgegenzutreten. In diesem Sinne ist auch darauf zu achten, dass die Institutionen bewahrt und nicht unterwandert werden oder erodieren. Sie sind nämlich keineswegs unverwundbar, wie der Sturm auf das US-Kapitol nach der verlorenen Präsidentschaftswahl Donald Trumps zeigt. Das gewaltsame Vordringen mehrerer Hunderter Demonstrierender gegen die Corona-Auflagen auf die Treppe des Reichstagsgebäudes zeigt, dass ähnliches auch in Deutschland nicht gänzlich unvorstellbar ist.

Der Firnis, der die Zivilisation von der Zerstörung und dem rabiaten Kampf aller gegen all trennt, ist dünner als wir manchmal meinen. Eine hochwertige Ausbildung, die auch die Grundlagen unserer Werteordnung immer wieder in den Blick nimmt, ist für die Bewahrung dieser rechtlichen Zivilisation unerlässliche Voraussetzung. Dazu gehört auch eine kritische Reflexion über die Anfälligkeit des Rechtsstaats für Formalismus und seine mögliche Aufladung mit in der Sache unrichtigen, d. h. ethisch zu verurteilenden Inhalten, wie sie sich zweimal in der deutschen Geschichte offenbart hat. Menschen, die das Recht sprechen, auslegen, anwenden und durchsetzen, benötigen ein Bewusstsein für die damit verbundene Machtausübung, die einerseits im Sinne von Verantwortungsübernahme unerlässlich ist, damit der Staat und seine Institutionen funktionieren können, andererseits aber stets einer kritischen Selbstkontrolle und Autolimitation unterliegen muss, um nicht zu entgleisen. Dieses kritische Bewusstsein gehört meines Erachtens noch

stärker als bisher in die Ausbildungskataloge, was jüngst im Ansatz auch der Gesetzgeber erkannt hat, indem er in § 5 a Deutschen Richtergesetzes (DRiG) die „Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ zum Bestandteil des Pflichtstoffes des rechtswissenschaftlichen Studiums gemacht hat.

Wie man es auch dreht und wendet: Die Rechtspflege leistet einen ganz besonders wichtigen Beitrag in der täglichen Aufrechterhaltung und Sichtbarmachung des Rechtsstaats. Zugleich kommt ihr eine wichtige Vorbildfunktion zu. Der Rechtsstaat wird somit durch Sie alle täglich gelebt und praktiziert. Ausschlaggebend ist letztlich die Überzeugung, im Dienst einer fundamentalen Errungenschaft tätig zu sein. Diese kann man sich gegenseitig immer wieder versichern.

Zugleich gilt es aber auch innerhalb der Gesellschaft zu verdeutlichen, dass Rechtsstaat keine Selbstverständlichkeit ist, nichts, was vom Himmel fällt. Der Staat ist kein Dienstleister, der Rechtsstaat kein Service für die Partikularinteressen des Einzelnen, schon gar nicht Teil weit verbreiteter Optimierungsbestrebungen und Egoismen. Er leistet keiner Atomisierung der Gesellschaft Vorschub, der Betrachtung des Einzelnen als Universums. Er ist vielmehr über die Jahrhunderte hinweg mühsam errungen worden, er ist das Ergebnis des Kampfes gegen fundamentale Unrechtserfahrungen. Rechtsstaat gewährleistet Sicherheit und Freiheit. Zugleich ist er auch rechtskulturell unterschiedlich ausgestaltet, indem er die Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft je nach gesellschaftlicher Akzeptanz unterschiedlich austariert.

Wenn wir nicht aufpassen, kann uns dieses rechtskulturelle Erbe schnell verloren gehen. Es ist Aufgabe der Praxis, aber auch der Bildung und der Wissenschaft, dies zu vermitteln. Wir sitzen also im selben Boot. Ich hoffe, dass mein Vortrag ein paar Ruder schläge in diese gemeinsame Richtung leisten konnte. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.





Bundesleitung: Rückblick und Ausblick



Die neue Bundesleitung: von links nach rechts: Christine Hofstetter, Mario Blödtner, Kristina Fuhs, Manfred Georg, Elke Strauß, Achim Müller Nicht im Bild: Ralf Behling.

Das neue Jahr war noch richtig frisch, da traf sich die neue Bundesleitung am 7. und 8. Januar 2023 in Köln zu ihrer Wintersitzung. Dort konnte schon mal der Ort der am Folgetag dort stattfindenden dbb-Jahrestagung 2023 in Augenschein genommen werden.

Viermal im Jahr trifft sich die BDR-Bundesleitung persönlich, um sich über aktuelle Entwicklungen und anstehende Termine auszutauschen, abgeschlossene Projekte auszuwerten und die nächsten Schritte längerfristiger Ziele abzustimmen.

Einer der wichtigsten Punkte war der Rückblick auf den Rechtspflegertag in Berlin. Namentlich die Entschließungen und Änderungen des Leipziger Programm wurden ausgewertet und

Etappen für deren Umsetzung in Angriff genommen. Daneben erörterte der Bundesvorsitzende mit den anderen Mitgliedern der Bundesleitung die Ergebnisse der Tagung in Bad Boll im November 2022.

Aber auch der Blick nach vorn die Planung des Jahres 2023 mit Präsidiumssitzung, BDRHauptstadtFORUM im April, das Sommerfest im Juni und die Tagung in Bad Boll ab dem Buß- und Betttag im November waren inhaltlich und planerisch vorzubereiten.

Der Rechtspflegertag hat wieder die Einsetzung mehrerer Kommissionen beschlossen, die die Verbandsarbeit und ganz besonders die diversen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu bearbeitenden Rechtsgebiete inhaltlich vertieft bearbeiten sollen.

Ein weiterer wichtiger Teil der Vorstandsarbeit ist die Zusammenarbeit mit verschiedenen Verbänden, Berufsgruppen und Interessenvertretungen. Einer unser wichtigsten Partner ist der Deutsche Beamtenbund (dbb). Hier berichtete der Bundesvorsitzende von den jüngsten Entwicklungen, auch in der AG Justiz im dbb. Ebenso wichtig ist die Unterstützung der Arbeit der Europäischen Union der Rechtspfleger.

Schließlich wurden auch aktuelle rechtliche Entwicklungen in den Fokus genommen. Hier wird sich der BDR weiter nachdrücklich einbringen.

*Ralf Behling, Elke Strauß
Stv. Bundesvorsitzende des BDR*


BDR Saarland

Belastungssituation im Rechtspflegerbereich – PebbSy 2023

Wegen der hohen Belastungssituation im Rechtspflegerbereich sind wir mit Schreiben vom 13. März 2023 an das Ministerium der Justiz herangetreten. Zu begrüßen ist die Schaffung von zehn neuen Stellen im Rechtspflegerbereich, die in der Personalbedarfsberechnung für das Jahr 2023 noch nicht enthalten waren.

Saarbrücken, 13. März 2023

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

die Zahl der von Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen zur Anzeige gebrachten Überlastung ist ansteigend und die uns von Kollegen und Kolleginnen hierauf gemeldete Reaktion einzelner Behördenvorstände reicht wohl von Unmut bis Unverständnis.

Einzelne Behördenvorstände sind dazu übergegangen, eingehende Überlastungsanzeigen kleinzureden und mit dem Hinweis zu quittieren, dass sich die Belastung der eigenen Behörde nicht wesentlich von der anderer Behörden unterscheidet. Der Hinweis auf eine fair verteilte Belastung ist für sich genommen richtig. Er berücksichtigt jedoch in keiner Weise, dass es sich hierbei lediglich um eine faire Verteilung eines gravierend vorliegenden Mangels handelt.

Vor dem Hintergrund der sich aus der Personalbedarfsberechnung 2023 für die ordentliche Gerichtsbarkeit ergebenden Belastung des gehobenen Dienstes sehen wir uns daher zu folgender Klarstellung veranlasst: Dass bereits der Haushaltsplan einen Fehlbestand von 8,98 Stellen zum Nachteil des gehobenen Dienstes ausweist, ist bedenklich. Die eigentliche von den Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen täglich zu schulternde Überanstrengung spiegelt sich vielmehr im PebbSy-Zahlenwerk nach Verwendung wider.

Um die im Bereich der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften an-



Die eigentliche Überanstrengung spiegelt sich im PebbSy-Zahlenwerk nach Verwendung wider.

fallenden Arbeiten zeitnah erledigen zu können, bedürfte es insgesamt 172 Rechtspfleger/Rechtspflegerinnen, während allerdings tatsächlich nur 137 im Einsatz sind. Der Fehlbestand von 35 Kollegen/Kolleginnen bedeutet für den gehobenen Dienst eine durchschnittliche Belastung von 126,13 %. Demnach liegt die durchschnittlich erforderliche tägliche Arbeitszeit zur Bewältigung des Arbeitspensums bei über 10 Stunden und überschreitet somit sogar dauerhaft den gesetzlich zulässigen Höchstrahmen.

Obwohl diese Zahlen bereits deutlich darlegen, welcher auf Dauer angelegten Überanstrengung sich unsere Kollegen / Kolleginnen im täglichen Dienst ausgesetzt fühlen, ist die Realität noch schlimmer. Diese Situation wird zunächst dadurch verstärkt, dass es zwischenzeitlich zur steten Übung geworden ist, dass der gehobene Dienst Aufgaben der Service-Geschäftsstellen miterledigt. Da auch die Service-Geschäftsstellen aktuell einer hohen Belastung ausgesetzt sind, kommen die Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen auch weiterhin nicht umhin, mit entsprechenden – sich selbst belastenden – Unterstützungsmaßnahmen die Dezernate am Laufen zu halten.

Zudem ist zu bedenken, dass bei der Erhebung des Zahlenwerks die im Zuge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen

Akte zusätzlich zu erbringenden Tätigkeiten noch nicht berücksichtigt wurden. Von Kollegen und Kolleginnen wird erwartet, dass neben den originär anfallenden Rechtspflegertätigkeiten in nicht geringem Umfang im Rahmen der Pilotierung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte – insbesondere in Registerverfahren und Grundbuchsachen – auch anfallende Test-, Prüf- und Schulungsmaßnahmen erbracht werden.

Es darf nicht verwundern, dass eine derart auf Dauer angelegte Überlastung vermehrt Kollegen und Kolleginnen krank werden lässt, und es ist daher auch leicht nachvollziehbar, weshalb sich für den gehobenen Dienst nach der PebbSy-Erhebung 2023 eine durchschnittliche Fehlzeit wegen Erkrankung von 27 Tagen ergibt.

Bei einem derart hohen Fehl- und Krankenstand ist es eine logische Konsequenz, dass die im Dienst befindlichen Kollegen und Kolleginnen nicht mehr für die Funktionsfähigkeit ihrer Dezernate garantieren können und sich geradezu in der Pflicht sehen, entsprechende Überlastungsanzeigen zu fertigen.

Wir sehen es daher als unsere vornehmste Aufgabe an, unsere Kollegen und Kolleginnen auch weiterhin beim Fertigen von Überlastungsanzeigen zu unterstützen.

Abschließend möchten wir es aber auch nicht versäumen, Ihrem Haus für die Schaffung neuer Stellen und für die auf den Weg gebrachte Ausbildungsinitiative zu danken. Wir hoffen, dass Ihre entsprechenden Initiativen unsere Kolleginnen und Kollegen in absehbarer Zukunft eine Entspannung der aktuellen Arbeitsverdichtung spüren lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Bölinger, Vorsitzender des BDR Saarland



BDR Baden-Württemberg Sitzung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Justiz im BBW

Am 2. März 2023 fand in Stuttgart die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Justiz im BBW statt. Der Vorsitzende des BBW, *Kai Rosenberger*, berichtete kurz über aktuelle Themen berichtet. Im Anschluss daran fanden Wahlen zur Leitung der ARGE sowie ein Austausch über die Ausrichtung zu den kommenden Personalratswahlen 2024 statt. *Alexander Schmid*, auch Mitglied in der Landesleitung des BBW, wurde in seinem Amt als Vorsitzender der ARGE wiedergewählt. *Manuel Schunger*, Vorsitzender des DGVB wurde als stellvertretender Vorsitzender der ARGE Justiz neu gewählt. Für den BDR nahmen der Vorsitzende *Timo Haufser* und die stellvertretende Vorsitzende *Julia Bayersdorfer* teil. *Monika Haas* war als Vorsitzende des Hauptpersonalrats dabei.



Am 2. März 2023 fand in Stuttgart die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Justiz im BBW statt.

BDR Baden-Württemberg



BDR Rheinland-Pfalz Erste Sitzung der Landesleitung im neuen Jahr



Die Landesleitung des BDR Rheinland-Pfalz traf sich im ClassicX – Landgartenhaus & Hotel zu ihrer ersten Sitzung des Jahres 2023.

Gleich zu Beginn des neuen Jahres fand sich die Landesleitung am 19. Januar 2023 im ClassicX – Landgartenhaus&Hotel ein, um die Weichen für die Verbandsarbeit im Jahr 2023 zu stellen. Teilweise in Präsenz und teilweise mittels Videokonferenz besprachen die Mitglieder der Landesleitung sowie unsere Beauftragte für Ausbildungs- und Jugendfragen wichtige Themen, wie zB die Umsetzung der Anträge und Entschließungen des vergangenen Rechtspflegertags oder die drängende Frage der Nachwuchsgewinnung im Rechtspflegerdienst. Insgesamt konnte in angenehmer Atmosphäre eine gewinnbringende Sitzung abgehalten werden.

BDR Rheinland-Pfalz



Verband Bayerischer Rechtspfleger Hauptverwaltungssitzung und Gespräch mit dem Ministerium

Die diesjährige Hauptverwaltungssitzung des VBR am 27. Februar 2023 fand in mittlerweile etablierter hybrider Form statt. Es schloss sich eine Zusammenkunft mit sieben namhaften Vertretern aus dem Justizministerium an.

Immerhin 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bezirksverbände sowie Gäste waren dieses Jahr in Präsenz vor Ort, nach langer Pause auch wieder mit ausreichend angebotener Verpflegung. Die übrigen Teilnehmer wurden per Videokonferenz zugeschaltet.

Die Vorsitzende Frau *Kammermeier* blickte zu Beginn auf ein sehr ereignisreiches Geschäftsjahr zurück. Die neue Website des Verbands unter der Domain www.rechtspfleger-bayern.de konnte nach langer Planungszeit im Mai 2022 online gehen. Ein Schwerpunkt der Verbandsarbeit lag in zahlreichen Gesprächen mit den Fraktionen und besonderen Ausschüssen des Landtags sowie intensiver Jugend- und Anwärterarbeit. Auch letztes Jahr fand ein Treffen mit Herrn Staatsminister *Eisenreich* statt. Über die Eingabe des Verbands zum Haushalt hat der Landesvorstand ja bereits berichtet. Daneben nahmen Vertreter des Vorstands an den großen Veranstaltungen in Berlin teil, insbesondere dem Rechtspflegertag sowie dem Gewerkschaftstag des dbb.

Die weiteren Themen drehten sich um die zunehmenden Herausforderungen im Bereich Nachwuchswerbung und Anwärterbindung. An dieser Stelle sei nochmals auf unsere Werbevereinbarung mit der dbb-Vorteilswelt hingewiesen, bei der Neumitglieder und Werber nach Anmeldung einen 15- EUR-Wertgutschein erhalten. Zudem blickt der Verband mit Aufmerksamkeit auf die kommenden Lösungen für den fehlenden Abiturjahrgang 2025 und den damit einhergehenden Verlust von LPA-Teilnehmern.



Frau Kammermeier (rechts) eröffnete die diesjährige Hauptverwaltungssitzung im Justizpalast.

Was den Social Media Auftritt betrifft, so sind erneut alle Bezirksverbände aufgefordert, dem Vorstand geeignete Fotos und Stories weiterzuleiten. Die mittlerweile 277 Follower auf Instagram sind zwar erfreulich, aber noch deutlich ausbaufähig, so Herr *Alexander Hannes*.

Die für den Delegiertentag vom 25.–27. September 2024 in Nürnberg bevorstehenden Satzungsänderungen konnten erfolgreich abgestimmt werden, damit der Verband in Zukunft flexibler und vor allem digitaler seine Mitglieder verwalten und betreuen kann. Der Vorstand steht bereits jetzt in intensivem Austausch mit dem Bezirksverband Nürnberg.

Erfreulich war auch die Wiederwahl der Jugend- und Studierendenbeauftragten des Vorstands, Frau *Stefanie Stoll*, welche sich dankenswerterweise bereit erklärt hat, die wichtige Tätigkeit fortzusetzen.

Im Anschluss an die Sitzung stellen sich gleich sieben Vertreter des Justizministeriums den Fragen der Hauptverwaltung; der Amtschef des Ministeriums, Herr Prof. Dr. *Arloth*, Herr Dr. *Schulz* als Leiter der Abtei-

lung Personal, der für die Rechtspfleger zuständige Personalreferatsleiter Herr Dr. *Linden*, die Leiterin des Referats D 4a – Rechtspflegerrecht Frau *Quadbeck*, Herr Dr. *Wachter* – Leiter des Referats B 6 – e-Justice, Herr Dr. *Hagen* – Leiter des Referats B 1 – Haushalt und Frau *Grunwald*, Mitarbeiterin im Referat G 3 – Nachwuchsgewinnung.

Wie zur erfreulichen Gewohnheit geworden begrüßte der Amtschef Herr Prof. Dr. *Arloth* die Teilnehmenden und sprach von den erneut schwierigen Haushaltsverhandlungen 2023. Dieses Mal wurde ein Schwerpunkt auf die Staatsanwaltschaften gelegt, insgesamt sei auch durch das besondere Engagement von Herrn Dr. *Schulz* ein vergleichsweise ordentliches Ergebnis für den Rechtspflegerbereich erzielt worden. Die 30 neuen zusätzlichen Stellen bekommen wir nicht im Eingangsamts, sondern in A10 bis A13, so dass dadurch 75 weitere Beförderungsmöglichkeiten entstehen.

Zur Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 21.12.2022 zum Thema Eingruppierung: Das BAG hatte in seinen Urteilen aus dem Jahr 2020 die Eingruppierung von Beschäftigten



V. links: Frau Quadbeck, Herr Dr. Wachter, Herr Dr. Linden, Herr Dr. Schulz, Herr Prof. Dr. Arloth, Frau Kammermeier, Frau Grunwald.

in einer Serviceeinheit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in die Entgeltgruppe 9 beziehungsweise 9a der Entgeltordnung zum TV-L bestätigt. Eine Umsetzung soll spätestens nach der einer möglichen Tariftatscheidung im März umgesetzt werden. Das Gesamtgefüge der Besoldung der Beamten auf der einen und der angemessenen Bezahlung der Tarifbeschäftigten auf der anderen Seite gerät dadurch in Schieflage. Nach Ansicht des Amtschefs wird nun das vom Verband schon lange geforderte höhere Eingangssamt für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger realistischer. Der Verband bleibt hier aktiv!

In Zusammenhang mit der neuen Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten sind die Erfahrungen und Rückmeldungen überwiegend positiv. Ein vollständiges Bild ist indes noch nicht vorhanden, das Ministerium begrüßt aber die Weiterleitung konkreter Fälle. Die Aussage lautet hier: Was den Dienstbetrieb nicht hindert, sollte auch möglich sein. Für ein modernes Arbeitsleben ist dies im Sinne aller Beteiligten mittlerweile selbstverständlich geworden. Dass im Geiste der Vereinbarung vor Ort flexible Gestaltungen erfolgen, wird dadurch auch nicht

gehindert. Der Verband begrüßt diese Ausrichtung des Ministeriums ausdrücklich!

Zum Thema Nachwuchswerbung berichtete Frau *Grunwald* vom Projekt „Mach Gerechtigkeit“, welches demnächst auch den Rechtspflegerbereich umfassen wird. Eine verstärkte Präsenz soll zudem auf Berufsmessen, Schulinformationstagen oder Gerichten erfolgen. Auch stehen Überlegungen an, den LPA Test der letzten drei zurückliegenden Jahre für eine Bewerbung zu öffnen. Über den (mangelnden) Bekanntheitsgrad des LPA-Tests wurde ebenfalls diskutiert. Fest steht, dass der Weg über soziale Medien besonders wichtig für die heutige Generation ist, weshalb sich auch der Verband an diese Entwicklungen weiter anpassen muss.

Das Thema KI/Legal Tech stand erneut auf der Tagesordnung. Der unterstützende Einsatz im Bereich Organisation, Strukturierung und Unterstützung wird vom Verband weiterhin begrüßt. Erfreulicherweise wird dem Vorstand hier unverändert gefolgt. Weitere Programme zur Unterstützung der Servicekräfte und Sachbearbeiter zur automatischen Benennung und Sortierung von Eingängen zur E-Akte sowie

automatisierte Programme zur Anonymisierung von Entscheidungen werden zurzeit erforscht.

Durch das neue Betreuungsgesetz zum 1. Januar 2023 wurde auch eine Anpassung der Verordnung zur Übertragung richterlicher Geschäfte notwendig. Unserem Vorschlag auch die Entlassung ungeeigneter Betreuer auf den Rechtspfleger zu übertragen, wurde zunächst nicht gefolgt. In der Hauptverwaltungssitzung konnte dann aber der Amtschef von den Vorteilen überzeugt werden und er sagte eine erneute wohlwollende Prüfung unseres Vorschlags zu.

Für das Projekt der Verlagerung des Fachbereichs Rechtspflege von Starnberg nach Pegnitz ist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weiterhin federführend. Auf Frage der Vorsitzenden teilte Herr Dr. *Hagen* mit, dass zum Zeitpunkt des Umzuges noch immer keine seriösen Aussagen getroffen werden können. Die Planungen zum Ankauf eines zwischenzeitlich gefundenen und geeigneten Grundstücks schreiten voran.

Verband Bayerischer Rechtspfleger



BDR Mecklenburg-Vorpommern

Vorstand bespricht Anliegen der Rechtspflegerschaft mit der Ministerin

Der neu gewählte Vorstand des BDR Mecklenburg-Vorpommern hatte am 31. Januar 2023 gemeinsam mit dem dbb-Landesvorsitzenden Dietmar Knecht Gelegenheit, mit der Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Frau Bernhardt, sowie dem Staatssekretär, Herrn Straetmanns, und dem Abteilungsleiter I, Herrn Fandel, zu einem ersten Gespräch zusammenzukommen.

Erster Schwerpunkt des Gesprächs war die aus unserer Sicht notwendige Überarbeitung des Stellenplans. Wir haben uns hierbei dafür ausgesprochen, für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes ein Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A10 einzuführen oder zumindest eine kurzfristige Beförderung der Berufsanfänger in ein solches Amt. Wir haben hierbei auf andere Bundesländer verwiesen, in denen diese Verfahrensweise z. T. schon seit mehreren Jahren praktiziert wird. Hierdurch würde auch dem besonderen Status der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unter den Landesbeamten Rechnung getragen, da sie, wie die Richterschaft, eigenständige und selbstverantwortliche Entscheidungsträger sind. Die Ministerin nahm unsere Argumente konstruktiv auf und sagte zu, diese auf Regierungsebene zu vertreten. Eine derartige Verbesserung ist auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zum Thema der Eingruppierung von Mitarbeitern der Geschäftsstellen notwendig, um das Abstandsgebot hinsichtlich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als Beamte des gehobenen Dienstes zu wahren.

Ein weiterer Gesprächspunkt war die Überarbeitung der PebbSy-Richtlinien. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat von allen Bundesländern am weitesten von den Möglichkeiten zur Übertragung von richterlichen Aufgaben an den Rechtspfleger Gebrauch gemacht. Zudem wurden vor allem im



Die Mitglieder des BDR-Landesvorstands Mecklenburg-Vorpommern mit der Ministerin, Frau Bernhardt, dem Staatssekretär, Herrn Straetmanns, und dem dbb-Landesvorsitzenden, Herrn Knecht

Bereich des Betreuungsrechts zum Jahresbeginn umfangreiche Rechtsänderungen in Kraft gesetzt, die erhebliche Mehrbelastungen für die Kolleginnen und Kollegen mit sich bringen. All dies muss sich in den Berechnungsrichtlinien nach PebbSy widerspiegeln, damit eine auskömmliche Personalpolitik betrieben werden kann. Seitens der Ministerin wurde kommuniziert, dass diese Problemlage bekannt ist. Es soll Anfang 2024 eine Evaluierung von PebbSy erfolgen. Die Mehrbelastungen sollen im Rahmen der Mitarbeit in der Pensenkommission mitgeteilt werden. Nach Abschluss der E-Akteneinführung 2027 soll dann eine gründliche Überarbeitung der Richtlinien erfolgen.

Ein weiteres Anliegen war die Eröffnung von mehr Möglichkeiten für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, in den höheren Verwaltungsdienst aufzusteigen, um sich zB auf Dezernentenposten beim Oberlandesgericht oder Referatsposten beim Ministerium bewerben zu können. Die Ministerin zeigte sich aufgeschlossen hierfür und sprach sich

sogar für eine Durchmischung der entsprechenden Dienstposten aus.

Abschließend haben wir noch auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Budget für das Gesundheitsmanagement zu erhöhen, um die Gesunderhaltung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – gerade im Hinblick auf die anstehende Einführung der E-Akte – zu fördern. Die Ministerin wies hier auf die zu diesem Thema bereits eingeleiteten Organisationsberatungen hin. Auch wurde auf bereits erfolgte Maßnahmen, wie die Einrichtung einer psychologischen Beratung und „Fitbase“ verwiesen. Es bestand Einigkeit darüber, dass die weitere Förderung des betrieblichen Gesundheitsmanagements im Interesse aller Beteiligten ist.

Insgesamt fand das Gespräch in einer sehr konstruktiven und aufgeschlossenen Atmosphäre statt. Wir werden den Gesprächsfaden nicht abreißen lassen.

BDR Mecklenburg-Vorpommern

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLERGER UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLERGER



Brüssel, 23. November 2022: Expertengruppe – Europ. justizielle Ausbildung

Am 23. November 2022 fand eine Konferenz in den Räumlichkeiten der Europäischen Kommission in Brüssel statt.

Als Mitglied der die EU-Kommission unterstützenden Expertengruppe nahm E.U.R.-Präsident *Walter Szöky* gemeinsam mit 20 europäischen Kolleginnen und Kollegen aus allen Justizberufen an dieser Konferenz teil. Auf der Tagesordnung standen sehr interessante Themen, wie zB „die Digitalisierung in der Justiz-Aus- und Fortbildung“.

Walter Szöky, E.U.R.-Präsident



Die Konferenz fand in den Räumlichkeiten der europäischen Kommission in Brüssel statt.



Málaga, 25. November 2022: Generalversammlung der ELRA



Die Generalversammlung der ELRA (European Land Registry Association) fand am 25. November 2022 in Málaga (Spanien) statt. 65 Personen und Vertreter aus 17 verschiedenen Staaten nahmen an diesem Treffen teil.

Nach der Eröffnungszeremonie durch *Luisa Clode*, Präsidentin der ELRA, und Vertreter der Gastgeber, der Universität von Málaga und des Colegio de Registradores von Ost-Andalusien, wurden interne Fragen diskutiert. Das erste Panel widmete sich dem Thema „Die Auswirkungen des Ukraine-Konflikts auf europäischer Ebene“. Die zweite Podiumsdiskussion konzentrierte sich auf die Rolle des Registrars im Bereich der vorsorgenden Justiz. Abschließend ging es um die gerichtliche Unabhängigkeit. Die E.U.R. war durch ihren Administrator *Stefan Damböck* vertreten.

An der Generalversammlung der ELRA am 25. November 2022 in Malaga (Spanien) nahmen 65 Personen und Vertreter aus 17 Staaten teil, für die E.U.R. war *Stefan Damböck* dabei (zweiter von rechts).

Stefan Damböck, E.U.R.-Administrator; ELRA



Brüssel: EU-Forum der Justiz- und Rechtsberufe

Vertreter der Justiz- und Rechtsberufe in Europa konferierten am 2. Dezember 2022 in Brüssel, um zu analysieren, warum es immer schwieriger wird, junge Menschen für eine juristische Laufbahn zu gewinnen, und zu erörtern, wie das Problem gelöst werden könnte.

Dieses von ERA (Europäische Rechtsakademie) initiierte Projekt zielt darauf ab, einen strukturierten Dialog zwischen den europäischen Justiz- und Rechtsberufen in Gang zu setzen, in dem ihre gemeinsamen Herausforderungen und Anliegen angesprochen und analysiert werden können. Die E.U.R. ist Kooperationspartner dieses Projektes.

E.U.R.-Präsident Walter Szöky nahm per Videokonferenz an dieser Veranstaltung teil.

Walter Szöky



Straßburg, 7. Dezember 2023: Plenarsitzung der CEPEJ

Vom 6.–7. Dezember 2022 fand in Straßburg die Plenarsitzung der CEPEJ statt. Ländervertreter sowie Beobachter nahmen an dieser Konferenz teil. Die E.U.R. war durch E.U.R.-Ehrenpräsident Jean-Jacques Kuster und E.U.R.-Präsident Walter Szöky vertreten.

Die Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Justizsysteme (CEPEJ-GT-EVAL) stellte den am 5. Oktober veröffentlichten Bericht der CEPEJ zur Evaluierung der europäischen Justizsysteme (Zyklus 2022) vor. Die Gruppe stellte außerdem den Entwurf des Fragebogens zur Bewertung der europäischen Justizsysteme für den Zyklus 2024 (Daten 2022), der den Mitgliedsstaaten im nächsten Frühjahr offen stehen wird, zur Annahme durch die CEPEJ-Mitglieder vor. Er enthält wie üblich mehrere Fragen, die das Gerichtspersonal und die Rechtspfleger betreffen.



Das Bild zeigt den ehemaligen CEPEJ-Präsidenten Georg Stawa, Jean-Jacques Kuster, den nunmehrigen CEPEJ-Präsidenten Francesco DePasquale und Walter Szöky.

Die Arbeitsgruppe zu Cyberjustiz und künstlicher Intelligenz (CEPEJ-GT-CYBERJUST) und die Arbeitsgruppe zur Qualität der Justiz (CEPEJ-GT-QUAL) stellten die Arbeit des Beratungsbüros für künstliche Intelligenz (AIAB) vor, die kürzlich eingerichtet wurde, um die CEPEJ bei den technischen Aspekten von künstlicher Intelligenz und Cyberjustiz zu unterstützen, insbesondere bei der Entwicklung des Ressourcenzentrums für künstliche Intelligenz (KI) und Cyberjustiz sowie bei der Operationalisierung der Ethik-Charta der CEPEJ zu KI in Justizsystemen. Die Arbeitsgruppe Qualität der Justiz (CEPEJ-GT-QUAL)

legte dem Plenum der CEPEJ den Entwurf der „Leitlinien zur Geschlechtervielfalt bei der Einstellung und Beförderung von Richtern“ sowie den Entwurf eines Leitfadens zur Förderung der Verwaltungsmediation zur Annahme vor.

Die SATURN-Arbeitsgruppe zum richterlichen Zeitmanagement (CEPEJ-SATURN) präsentierte ihre laufenden Arbeiten zur Gewichtung von Fällen innerhalb der Staatsanwaltschaft und zur Methodik zur Bekämpfung von Justizrückständen. Außerdem stellte sie die überarbeitete Checkliste zum richterli-

chen Zeitmanagement zusammen mit einem erläuternden Vermerk vor. Der Fortschritt der Überlegungen zur Aktualisierung der Empfehlung R(86) 12 des Europarats über die Verringerung der Arbeitsbelastung von Richtern wurde angesprochen.

Die Arbeitsgruppe für Cyber-Justiz und künstliche Intelligenz (CEPEJ-GT-CYBERJUST) berichtete über ihre Arbeit zur elektronischen Auktionen, zu den Datenbanken für Rechtsprechung sowie über Aktivitäten des europäischen Netzwerks für Cyber-Justiz.

Während des Treffens stellte das Gewinner-Team der zweiten Auflage des Junior Crystal Balance Award (2022) der Universität Pisa sein Projekt über Opfer von häuslicher Gewalt vor. Die verschiedenen Beobachter bei der CEPEJ konnten ihre Beobachtungen darlegen und *Walter Szöky*, Präsident der E.U.R., erinnerte an die langjährige Zusammenarbeit seiner Organisation mit der CEPEJ

sowie an die von der E.U.R. durchgeführten Arbeiten und insbesondere an das Manifest für einen europäischen Rechtspfleger.

Es fanden auch Wahlen zum Vorstand der CEPEJ statt, um den Präsidenten der CEPEJ für die Jahre 2023 und 2024 zu bestimmen. Gewählt wurde *Franco Depasquale* (Malta). Zu Vizepräsi-

denten wurden *Ivan Crncec* (Kroatien) und *Sonya Djemni Wagner* (Frankreich) und *Seçkin Kocek* (Türkei) als Mitglieder des Vorstands, gewählt. Wir gratulieren dem neu gewählten Vorstand der CEPEJ.

Jean-Jacques Kuster, Ehrenpräsident der E.U.R.



Brünn, 14. Januar 2023: Sitzung zur Organisation der E.U.R.- Generalversammlung

In Brünn (Tschechische Republik) fand am 14. Januar 2023 ein Treffen zur Organisation der E.U.R.-Generalversammlung in Prag (14.–17. September 2023) statt.

An dieser Sitzung nahmen die Kolleginnen aus Tschechien, *Hana Směřičková*, *Ladislava Procházková*, *Věra Čamková* sowie der Präsident der E.U.R. *Walter Szöky* teil.

Walter Szöky



Auf der Sitzung zur Vorbereitung der Generalversammlung der E.U.R.



Wien, 9. Februar 2023: Treffen mit der Justizministerin Frau Dr. Alma Zadić, LL.M.



Am 9. Februar 2023 fand im Bundesministerium für Justiz ein Vorstellungsgespräch der Europäischen Union der Rechtspfleger:innen statt.

An diesem Gespräch nahmen für die E.U.R. Präsident *Walter Szöky*, Generalsekretärin *Dagmar Weiß* sowie Administratorin *Ute Holzer-Stern* teil. Die österreichische Bundesministerin für Justiz, Frau Dr. *Alma Zadić*, LL.M., gratulierte dem neuen Vorstand und wünschte für die Tätigkeit viel Erfolg.

Walter Szöky stellte die E.U.R. (Geschichte, Ziele, Projekte, Mitgliedsverbände, etc.) vor. Auch das „Manifest für einen Rechtspfleger für Europa“ wurde vorgestellt und hat Frau Dr. *Alma Zadić* zugesagt, dieses positive europäische Berufs-Projekt, das die E.U.R. allen europäischen Justizministern präsentieren wird, mit einem persönlichen Begleitschreiben zu unterstützen.

Walter Szöky, Dagmar Weiß, Bundesministerin für Justiz Dr. Alma Zadic und Ute Holzer Stern beim Treffen in Wien.

Walter Szöky



Straßburg, 28. Februar 2023: European Cyberjustice Network (ECN)

Am 28. Februar 2023 fand eine Sitzung der CEPEJ-Arbeitsgruppe European Cyberjustice Network statt. Thema war die Überwindung der digitalen Kluft – Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu digitalen Justizleistungen.

Nach der Begrüßung durch den CEPEJ-Präsidenten *Francesco DePasquale* (Malta) gab *Daniel Schmidt* die Agenden dieser Sitzung bekannt. *Simone Ginzburg* (Cepej Experte für Cyberjustice) referierte im Anschluss über den Zugang zum Recht, die territoriale

Nähe und digitale Kluft. Hierbei wurde unter anderen das Service Center in Österreich und die „Witnessrooms“ in Irland erwähnt, welche einen Zugang zum Recht für alle Antragsteller ermöglichen soll. *Manuel Olmeda* (Generalsekretär für Innovation und Qualität des öffentlichen Dienstes der Justiz, Spanien) hielt einen Vortrag über die Beseitigung der digitalen Kluft und Schutz der am meisten benachteiligten und gefährdeten Parteien. In Spanien werden hierfür spezielle Ansprechstellen vor Ort eingerichtet. Es wurde das italienische Projekt

Uffici di Possimita und dessen Erfolg vorgestellt. Durch das Projekt mit Pilotregionen soll ebenfalls für alle Mitbürger ein Zugang zum Recht, auch ohne digitale Möglichkeiten geschaffen werden. Dieses Projekt wurde den Teilnehmern durch *Nicola Selvaggi*, *Alessandro D'Ancona* und *Rosario Amendolia* präsentiert. Insgesamt haben 34 Personen aus den verschiedenen europäischen Ländern an der Sitzung teilgenommen.

Ute Holzer-Stern, E.U.R.-Vizepräsidentin und Administratorin



Straßburg, 27.-28. Februar 2023: CEPEJ-Arbeitsgruppe Qualität beim Europarat

Die Arbeitsgruppe befasste sich mit mehreren Fragen, die unter anderem die Umsetzung der Europäischen Ethik-Charta der CEPEJ über den Einsatz von künstlicher Intelligenz in Rechtssystemen, die Bewertung der Leistung von Richtern, den Zugang zur Justiz für schutzbedürftige Personen, die Aktualisierung der Empfehlung R (86) 12 des Ministerkomitees des Eu-

roparats über bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Arbeitsüberlastung von Gerichten betrafen. Der letzte Punkt war für die E.U.R. von besonderem Interesse. Die Arbeitsgruppe „Qualität“ wird von der Arbeitsgruppe „Saturn“ zur Aktualisierung dieser Empfehlung konsultiert. Die E.U.R. übermittelte ihre Anmerkungen zur Berücksichtigung der

Rechtspfleger, Organe, die in vielen Mitgliedsstaaten gerichtliche Aufgaben übernehmen, um von einer Aufgabenübertragung zu profitieren, die die Arbeit der Richter entlasten würde. *Jean-Jacques Kuster* vertrat die E.U.R. bei diesem Treffen.

Jean-Jacques Kuster



16. Deutscher Nachlasspflegschaftstag der Hoerner Bank Kostbarkeiten im Nachlass(recht)

Wieder lud die Hoerner Bank zu ihrem – nun schon sechzehnten – Nachlasspflegschaftstag ein.

Tagungsort war diesmal das Steigenberger Hotel in Braunschweig, idyllisch am Wasser gelegen, was nach anstrengender Anreise durch Schnee und Eis an diesem 10. März 2023 ein harmonisches Ambiente für seine Gäste zu bieten hatte.

Ralf Hirschfeld als Vorstandsvorsitzender der Hoerner Bank freute sich in seiner Begrüßungsansprache, wieder um die 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen zu können. Im Grußwort des Justizministeriums wurde der den „Entwurf eines Gesetzes zur Ver-

öffentlichung von Informationen über unbekanntes Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener“ (20/1534) vorgestellt. Dessen Ziel sei es, den Erbinnen und Erben künftig leichter Auskünfte über ihnen unbekanntes Konten und Depots von Verstorbenen zugänglich zu machen. Die Initiative ging vom Land Niedersachsen gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Bremen aus und wurde vom Bundesrat eingebracht. Vorgeschlagen wird, ein vom Bundesamt für Justiz zu betreibendes, öffentlich einsehbares Verzeichnis zu erstellen, an das die Daten der Verstorbenen sowie die Namen der jeweiligen Kreditinstitute übermittelt werden, sofern keine Erbin beziehungsweise kein Erbe innerhalb eines

bestimmten Zeitraums Anspruch auf das Konto oder Depot erhoben hat. Man geht davon aus, dass zwischen zwei und neun Milliarden Euro - ohne Kenntnis der Erbinnen und Erben - auf solchen herrenlosen Konten liegen. Die Bundesregierung habe leider den Entwurf in ihrer Stellungnahme abgelehnt: Sie verfolge einen weitergehenden Ansatz. Sie beabsichtige die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Guthaben auf nachrichtenlosen Konten zur Förderung des Gemeinwohls nutzen zu können. Mit der Regelung sollten dann alle nachrichtenlosen Konten, nicht nur die von Verstorbenen, erfasst werden. Das Grußwort für den Bund Deutscher Rechtspfleger überbrachte die

Stellvertretende Bundesvorsitzende *Elke Strauß*. Darin mahnte sie an, unser gutes Rechtssystem nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Der gute Glaube an den Inhalt von Erbschein, Grundbuch und Registern sei nur dann ein Standortvorteil für Deutschland, wenn die Anforderungen nicht leichterhand herabgesetzt werden, sei es aus persönlicher Fahrlässigkeit oder wegen vermeintlicher Sachzwänge.

Für den Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN) überbrachte Dipl.-Rpfl. (FH) *Thomas Lauk* das Grußwort. Dieser Berufsverband der Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger vertritt seine Mitglieder in allen fachlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und justizpolitischen Belangen, beteiligte sich an der Fortentwicklung des Berufsbildes und des Nachlasspflegschaftsrechts u.a. durch Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und hält über eine Kooperation mit dem Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. (BDR) Kontakt zum Fachverband der Rechtspfleger. Aus Anlass seines 10-jährigen Bestehens wird der BDN am 28. April 2023 eine ganztägige Fachtagung in Münster durchführen.

Ebenfalls *Thomas Lauk* oblag es, den ersten Fachvortrag zu halten. Thema war der **Umgang mit Wertsachen im Nachlass**. *Lauk* wurde nicht müde zu betonen, dass die Erben grundsätzlich einen Anspruch darauf haben, den Nachlass möglichst unverändert zu erhalten. Ein Verkauf von Kostbarkeiten sei daher nur bei finanziellen Engpässen des Nachlasses angezeigt.

Der zweite Vortrag baute auf dem ersten Teil auf, indem er sich explizit mit **Münzen und Edelmetallen im Nachlass** befasste. Als Sachverständiger war *Andreas Anklam* vom Münzkabinett der BW Bank vor Ort und konnte seine Zuhörer mit seiner Begeisterung für Münzen anstecken, freilich auch manchem die Illusionen rauben, was denn die heimische Münzsammlung (etwa von DDR-Münzen) für einen Marktwert habe. Wer denn Münzen verkaufen will, den warnte *Anklam* davor, die Münzen vorher noch zu polieren, weil dies zu feinsten Kratzern und damit zu einem enormen Wertverlust führt.

Nach der Mittagspause kam der Tatortreiniger und Desinfektor *Thomas Kundt* zu Wort. Mit viel Selbstironie und noch mehr Respekt für die Verstorbenen eröffnete er den Teilnehmern eine weitere Perspektive davon, „**Was am Ende bleibt**“. Gemeinhin wird ja unterschieden in Hirntod, Herztod und Absterben der Organe. *Kundt* will dies ergänzen um das Auslöschung der Wohnumgebung als „vierten Tod“ und schließlich das Vergessenwerden als „fünften Tod“. Das eine ist sein Beruf, das andere hat er mit einem Vortrag zumindest für den im Leben von den meisten vergessenen „Raffi“ verhindert.

Rechtlich anspruchsvoll wurde es danach beim Vortrag von Rechtsanwalt *Holger Siebert*, der sich mit „**Besonderheiten bei Teilnachlasspflegschaften**“ befasste. Eingehend ging er auf das Sicherheitsbedürfnis für die Anordnung einer Nachlasspflegschaft ein, etwa in Fällen, in denen der Erblasser eine transmortale Vollmacht erteilt hatte, und mit Fällen, in denen einzelne Miterben bereits bekannt sind und diese die Erbaueinandersetzung anstreben. Ebenfalls behandelte er die Aufgaben des Teilnachlasspflegers, zum Beispiel auch in steuerlicher Hinsicht.

Der letzte fachliche Abschnitt des Nachlasspflegschaftstags gehörte der Tradition entsprechend wieder Herrn Dipl.-Rpfl. *Horst Bestelmeyer*, der sich mit „**Aktuellen Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht**“ befasste. Meinungsstark und bissig präsentierte der als Rechtsbeistand Tätige einen umfassenden reflektierten Blick auf die Rechtsprechung der jüngsten Monate ebenso wie eine skeptische Auseinandersetzung mit den Gesetzesinitiativen aus Bundesregierung und Bundesrat.

Die ausgiebigen Pausen nach jedem Vortrag konnte man nicht nur für einen Kaffee oder ein hervorragendes Mittagessen vom Buffet nutzen, sondern sich auch mit den verschiedenen Branchen im Umfeld der Nachlasspflegschaft vertraut machen, die in den Hotelräumlichkeiten mit Ständen vertreten waren. Auch der Gieseking Verlag war mit am Start.

Abgerundet wurde die Tagung dann durch die abendliche Veranstaltung mit Lokalkolorit: Mit einem Bus wurden die Teilnehmer ins Fußballstadion von Eintracht Braunschweig gebracht. Eintracht Braunschweig spielte an diesem Freitagabend – aber leider in Nürnberg. Gleichwohl war die Zeit im Stadion ein Erlebnis. Wer hatte gewusst, dass der deutsche Fußball in Braunschweig „erfunden“ wurde? Wir wurden begrüßt von „*Konrad Koch*“, jenem Lehrer vom Braunschweiger Gymnasium Martino-Katharineum, also, der 1874 an seiner Schule – und damit erstmals auf deutschem Boden – das Fußballspiel einführte und im Jahr darauf die ersten deutschen Fußballregeln zusammenstellte. Trotz strömendem Regen, der bald wieder in Schnee überging, machte es viel Spaß, die Stadionatmosphäre auch einmal von der Rasenkante aus und mit Klängen der UEFA-Champions-League-Hymne zu erleben. In geselliger Runde (und mit einem Kicker-Match) klang der Tag fröhlich aus.

Dank gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hoerner Bank um die Tagungsleiter *Joanna Herzog* und *Manuel Hellstern* für die rundum gelungene Auswahl der Vortragenden, die hervorragende Organisation und das Zusammenstellen einer inhaltsreichen Tagungsmappe. Dank gebührt aber auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne die der Nachlasspflegschaftstag nicht zum Treffpunkt aller im Nachlasspflegschaftsverfahren involvierten Berufe würde.

Wer nicht dabei war, hat viel verpasst, bekommt aber noch eine Chance: Die gleiche Tagung wird am 10. November in Augsburg wiederholt. Für Mitglieder des Bundes Deutscher Rechtspfleger gilt ein deutlich ermäßigter Tagungspreis. Außerdem unterstützt der BDR die Teilnahme von bis zu 16 Mitgliedern durch Übernahme der Tagungsgebühr. Und ehrlich: Ein Nachlasspflegschaftstag lebt vom Austausch zwischen Rechtspflegern und Nachlasspflegern, Erbenermittlern und all den anderen, die beruflich mit der Nachlasspflegschaft verknüpft sind.

Dipl.-Rpfl.in (FH) Elke Strauß



EntschlieÙungen des 35. Deutschen Rechtspflegertages 2022 in Berlin

EntschlieÙung zur Abschaffung des § 7 RpfG

Die Delegierten des 35. Deutschen Rechtspflegertages in Berlin haben beschlossen, dass sich die Bundesleitung für die Abschaffung des § 7 RPFg einsetzt.

Der Rechtspflegertag hat sich von folgenden Gründen leiten lassen:

Mit § 7 RPFg wird bei unklarer Zuständigkeitslage es einfachgesetzlich ermöglicht, dass in unanfechtbarer Entscheidung der Richter seine Zuständigkeit bestätigen oder verneinen kann.

Dabei ist die Entscheidung sowohl für den Rechtspfleger als auch für die am Verfahren Beteiligten unanfechtbar.

In der Praxis hat dies bereits vielfach dafür gesorgt, dass Richter durch entsprechenden Beschluss Rechtspfleger für Aufgaben für zuständig erklären, für die Rechtspfleger nach den Zuständigkeitsregelungen des Rechtspflegergesetzes nicht zuständig sind. Beispielsweise sei hier die Übertragung der Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters auf den Rechtspfleger, obwohl kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (und infolgedessen auch keine rechtspflegerische Zuständigkeit entsteht), benannt.

§ 7 RPFg kann dafür sorgen, dass unliebsame Zuständigkeiten des Richters mittels unanfechtbaren Beschluss abgegeben werden. Dies ist nicht nur standespolitisch bedenklich, dass mittels Beschluss der Richter Unliebsames dem Rechtspfleger zuschreibt, sondern vielmehr ist ebenfalls die Unanfechtbarkeit der Entscheidung systemwidrig. Dass hier der Richter als einer von zwei am Zuständigkeitsstreit Beteiligten abschließend den Streit beenden kann, ist einzigartig in der ZPO und steht im Widerspruch zur Verfassung (vgl. RPFg, *Hintzen*, 8. Aufl., § 7 Rn. 3).

In keiner anderen Konstellation im Gesetz entscheidet bei Zuständigkeitsfragen einer der Beteiligten, sondern stets ein Dritter. Besser wäre hier eine Entscheidung des im Instanzenzug nächsthöheren Gerichts angezeigt (vgl. RPFg, *Hintzen*, aaO).

Insbesondere bei Situationen, in welchen eben kein Streit in den Zuständigkeiten besteht, sondern schlicht aus Entlastungsgründen eine Übertragung auf den Rechtspfleger erfolgt, ist mit § 7 RPFg unüberprüfbar der Willkür Tür und Tor geöffnet. Das o. g. Beispiel zeigt dabei deutlich auf, dass in diesem Fall willkürlich die Norm § 7 RPFg eingesetzt wird, da sogar explizit durch den Gesetzgeber in § 18 Abs. 2 RPFg es dem Richter ermöglicht wird, sich im eröffneten Insolvenzverfahren dieses ganz oder teilweise vorbehalten kann. Ein Vorbehalt nach entsprechenden Tätigkeiten hingegen scheidet aus (vgl. RPFg, *Hintzen*, 8. Aufl., § 7 Rn. 4).

Jedoch genau eben dies wird durch inadäquate Anwendung des § 7 RPFg ermöglicht.

Zum Willkürverbot für Handeln staatlicher Akteure: bspw. BVerfG, B. v. 26.08.2014, Az. 2 BvR 2400/13 und 2172/13 mit Anm. Dorothee Lang, ZJS 2015, 39-45

Darüber hinaus – und das ist bei verfassungsgemäÙer Berücksichtigung des § 7 RPFg am evidentesten – wird über eben jene Norm einfachgesetzlich ermöglicht, dass dem Bürger unanfechtbar der gesetzliche Richter (Art. 101 GG) entzogen werden kann.

Eine gezielte und damit verfassungswidrige Richterentziehung durch ein Gericht im Wege fehlerhafter Handhabung der Zuständigkeitsvorschriften liegt vor, wenn die Zuständigkeitsbe-

stimmung als willkürlich anzusehen ist (vgl. BeckOK GG/*Morgenthaler*, 51. Ed. 15.5.2022, GG Art. 101 Rn. 25). Dies ist dann der Fall, wenn sich die Entscheidung des Gerichts bei der Auslegung und Anwendung einer Zuständigkeitsnorm so weit von dem sie beherrschenden Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen, offensichtlich unhaltbar oder gar ohne Bezug auf die maßgebliche Norm ist (vgl. BeckOK GG/*Morgenthaler*, aaO).

Sicherlich ist die korrekte Anwendung des § 7 RPFg grundsätzlich nicht von Willkür der Beteiligten geprägt. Dennoch ist alleine das Vorliegen einer derartigen Norm ein Mangel in der Systematik, den es zu beseitigen gilt. Die im Grundgesetz verankerte Anordnung, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, enthält auch ein Gebot zum Erlass der erforderlichen Regelungen für die richterlichen Zuständigkeiten und die Sicherung einer dem Grundgesetz entsprechenden Rechtsstellung der Richter (BVerfG NJW-RR 2021, 1436) und wendet sich insoweit an den parlamentarischen Gesetzgeber und die zur ergänzenden Normsetzung berufenen Stellen (vgl. BeckOK GG/*Morgenthaler*, 51. Ed. 15.5.2022, GG Art. 101 Rn. 15). Es besteht ein leistungsrechtlicher Anspruch an den Gesetzgeber, ein prozess- und organisationsrechtliches Normenwerk bereit zu stellen, das die vorherige Bestimmung des Richters möglichst weitgehend regelt, indem es im Voraus abstrakt-generell die fundamentalen Zuständigkeitsregeln festlegt (vgl. BeckOK GG/*Morgenthaler*, aaO).

Diesem Anspruch wird vorliegend der Gesetzgeber mit § 7 RPFg nicht gerecht.

Entschließung zur Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 17 RpfVG

Die Delegierten des 35. Deutschen Rechtspflegertages in Berlin haben beschlossen, eine Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 17 RpfVG zu fordern, die dazu führt, dass für Erinnerungen nach § 766 ZPO über Handlungen des Gerichtsvollziehers der Rechtspfleger zuständig ist.

Der Rechtspflegertag hat sich von folgenden Gründen leiten lassen:

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 17 RpfVG ist der Rechtspfleger für die Geschäfte der Zwangsvollstreckung nach dem 8. Buch der ZPO zuständig. Nach dem zweiten Satzteil dieser Vorschrift hingegen bleiben dem Richter u. a. die Entscheidungen nach § 766 ZPO vorbehalten. Damit wird im ersten Satzteil der Tatsache Rechnung getragen, dass die Ausbildung des Rechtspflegers sehr intensiv sich mit der Zwangsvollstreckung auseinandersetzt während die universitäre Ausbildung des Richters keinerlei oder nur kaum Bezüge zum Vollstreckungsrecht beinhaltet.

Der Rechtspfleger ist qua Studium vollstreckungsrechtlich derartig geschult, dass in diesem Bereich unmittelbar als Rechtsmittelgericht das Landgericht und in Entscheidungen des Rechtspflegers nicht der Amtsrichter tätig wird. Bei Entscheidungen des Rechtspflegers steht insoweit das gleiche Rechtsmittel wie bei einer richterlichen Entscheidung den Beteiligten zu. Die Kompetenz des Rechtspflegers hat der Gesetzgeber nicht nur bei der Einführung der Norm im RpfVG erkannt, sondern es wurden im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung dem Rechtspfleger neue Aufgabengebiete zugewiesen.

In den neuen Aufgabengebieten entscheidet der Rechtspfleger als Kontrollorgan des Gerichtsvollziehers. So entscheidet der Rechtspfleger nunmehr über Anträge von Schuldern gegen die Eintragungsanordnungen der Gerichtsvollzieher (§ 882d ZPO), ggf. auch im Wege der einstweiligen Aussetzung der Vollziehung der Eintragungen. Bereits in Verfahren nach

§ 882d ZPO hat der Rechtspfleger inzident zu prüfen, ob der Gerichtsvollzieher die Eintragungsanordnung hat erlassen dürfen (vgl. BeckOK ZPO, ZPO § 882d Rn. 6, beck-online). Insoweit ist stets eine Prüfung des Handelns des Gerichtsvollziehers Inhalt des Widerspruchsverfahrens vor dem Rechtspfleger. Damit nimmt der Rechtspfleger immer eine Prüfung des Vollstreckungsrechtlichen Handelns des Gerichtsvollziehers im Rahmen des Widerspruchsverfahrens vor.

Ebenfalls ist der Rechtspfleger zuständig bspw. über die vom Gerichtsvollzieher durchzuführenden Austauschpfändung (§ 811a ZPO) oder auf über die Anordnung der Zulässigkeit einer Pfändung eines Tieres (§ 811c Abs. 3 ZPO). Zu den weiteren Tätigkeiten des Rechtspflegers in der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen durch den Gerichtsvollzieher: vgl. RpfVG, *Rellermeyer*, 8. Aufl., § 20 Rn. 55).

Insoweit ist die Übertragung der Vollstreckungserinnerungen gegen den Gerichtsvollzieher nach § 766 Abs. 1 ZPO auf den Rechtspfleger zur Stärkung der Effizienz des Vollstreckungsgerichts und zur Vermeidung von Fallkonstellationen, in welchen der Rechtspfleger über Widersprüche gegen die Eintragungsanordnung entscheidet und der Richter über die Erinnerung gegen den der Eintragungsanordnung zugrundeliegenden Vermögensauskunftstermin entscheidet, sinnig.

Die Zersplitterung der Zuständigkeiten auf zwei Entscheidungsträger verhindert Synergien und sorgt für überflüssige Mehrarbeit. Der Rechtspfleger ist dafür auch qualifiziert, wie bereits aus der vom Gesetzgeber gewollten Prüfungskompetenz des Rechtspflegers über die Eintragungsanordnungen des Gerichtsvollziehers ersichtlich ist. Aufgrund des Formalisierungsgrundsätze in der Zwangsvollstreckung ist darüber hinaus der Rechtspfleger, obwohl etwaig materiell-rechtliche Ausbildungsinhalte des volljuristischen Studiums nicht bekannt sind, geeignet und qualifiziert, über Erinnerungen gegen die Art und Weise der



Zwangsvollstreckung von Gerichtsvollziehern zu entscheiden. Darüber hinaus richtet sich erfahrungsgemäß eine Vielzahl von Erinnerungen nach § 766 ZPO gegen den Gerichtsvollzieher nicht gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung (Abs. 1) sondern gegen die Kostenrechnung nach dem GvKostG (Abs. 2 i. V. m. § 5 GvKostG). Ebenfalls im Bereich des Gerichtsvollzieherkostenrechts sind die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, insbesondere die sog. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten und die Bezirksrevisoren, firm und bereits mit der Entscheidung über die Kosten betraut (Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen zum GvKostG).

Auch in der häufig übertragenen Aufgabe der Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher sind Rechtspfleger als vorgeschaltete Person vor dem Erinnerungsrichter mit der Prüfung über den Kostenansatz beauftragt (Nr. 5 DB-GvKostG). Hier spricht nicht nur die Expertise des Rechtspflegers für eine Aufgabenübertragung. Ebenfalls die dadurch einhergehende Beschleunigung der Verfahren ist für den Bürger ein Gewinn.

Entschlüsselung zur Besoldung

Die Delegierten des 35. Deutschen Rechtspflegertages in Berlin haben folgende Forderung nach einer bundeseinheitlichen Besoldungsstruktur an die für die Besoldungsfragen zuständigen Bundesländer beschlossen:

Alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erhalten mit der Verleihung der Befähigung zum Rechtspflegerdienst ein einheitliches Amt im dienst- und besoldungsrechtlichen Sinne.

Die Höhe der Besoldung soll sich an der jeweils aktuellen Besoldungshöhe der Besoldungsämter A12 bis A14 (-Z) orientieren und eine kontinuierliche Progression zwischen diesen Besoldungshöhen enthalten. Jeder Rechtspfleger durchläuft alle Besoldungsämter.

Besondere Aufgaben der Rechtspflege und Rechtspflegeverwaltung sollen im Wege der Funktionsbeschreibung allen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zugänglich sein und in ihrer Wertigkeit konkret bezeichnet werden. Dem Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin wird während der Ausübung der Sonderfunktion eine Zulage in Höhe des Ausgleichs der Stellenbewertung zu seiner bereits erreichten Besoldungshöhe

gezahlt. Diese Zulage ist ruhegehaltstfähig und entfällt bei Aufgabe der Funktion.

Davon unberührt sollen die Möglichkeiten bleiben, im Bund oder in den für Besoldungsfragen zuständigen Ländern eine höhere Eingangsbesoldung, bzw. statt der RP-Besoldung die Spanne A12 bis A14 (Z) für die Rechtspfleger zu realisieren.

Gründe:

Das im Änderungsentwurf des Rechtspflegergesetzes normierte einheitliche Rechtspflegeramt macht es erforderlich, alle Amtsträger nach einer einheitlichen Struktur zu besolden. Ein vergleichbares Modell wurde bei der Einführung der einheitlichen Besoldung im Richterdienst entwickelt. Da Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in aller Regel nur erstinstanzlich tätig werden, erscheint eine Anlehnung an die Struktur der Richter am Amtsgericht sachgerecht. Die dortige Besoldung orientiert sich ebenfalls an der Besoldungshöhe der Besoldungsordnung A und spreizt über A13 bis A15.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind aber bereits heute in ihrer Tätigkeit bis zu einer Besoldungshöhe von A 13 Z, was A 14 entspricht, bewertet.

Eine analytische Dienstpostenbewertung in Baden-Württemberg hat gezeigt, dass es in der rechtspflegerischen Tätigkeit keine Einsatzgebiete gibt, die faktisch unterhalb von A11 bewertet werden können. Durch die anstehende Anhebung der Besoldung im mittleren Dienst in Baden-Württemberg von A8 bis A10 Z hat zur Wahrung des verfassungsrechtlich normierten Abstandsgebots und der amtsangemessenen Besoldung auch eine Angleichung der Besoldungsstrukturen im gehobenen Dienst oder den vergleichbaren Laufbahnen der Länder zu erfolgen.

Insofern ist hier eine Spreizung von A12 bis A14 (Z) angemessen.

Diese Besoldungsstruktur umfasst alle gerichtlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben, welche die Befähigung zum Rechtspflegeramt erfordern. Hierzu gehören auch alle Aufgaben der Rechtspflegeverwaltung. Bei Letzteren ist allerdings eine Differenzierung erforderlich, die einer höheren Verantwortlichkeit oder besonderen Aufgabenstellung Rechnung trägt.

Selbstverständlich sollen die Möglichkeiten im Bund oder in den Ländern, andere Besoldungsverbesserungen für die Rechtspfleger zu erreichen, mit dieser Forderung nicht verhindert werden.

Entschlüsselung zur KI

Die Delegierten des 35. Deutschen Rechtspflegertages in Berlin haben beschlossen, eine Unterstützung der Arbeit durch Künstliche Intelligenz zu fordern. Die abschließende Entscheidung muss jedoch dem/der Rechtspfleger/-in verbleiben.

Der Rechtspflegertag hat sich von folgenden Gründen leiten lassen:

Da das Recht immer komplexer und die Personalausstattung nicht nur wegen der demografischen Entwicklung immer schwieriger wird, brauchen wir

Entlastung von Routinearbeiten, um mehr Zeit für die Betreuung der Bürger und für Entscheidungen zu haben.

Die Justiz darf sich der zunehmenden Digitalisierung nicht verschließen und darf von digitalen Entwicklungen nicht abgehängt werden. Die Unterstützung der täglichen Arbeit durch digitale Hilfsmittel, wie zB Recherche-tools, Berechnungsprogramme oder Plausibilitätsprüfungen, wird benötigt und eingefordert. Die abschließende Entscheidung muss aber in jedem Fall durch den/die zuständige/n Rechts-

pfleger/-in erfolgen und darf nicht einer Künstlichen Intelligenz in einem automatisierten algorithmusgesteuerten Verfahren überlassen werden.

Die in einem Positionspapier gedachte Bearbeitung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen wäre ein Versuch der Einführung entscheidender KI in der Justiz und könnte bei Erfolg als Einfallstor auch für weitere Entscheidungen verwendet werden.

Rechtspfleger ersetzende Roboter werden abgelehnt.

Entschließung zum Statusrecht

Die Delegierten des 35. Deutschen Rechtspflegertages in Berlin halten an der Entschließung zur Neufassung des Rechtspflegergesetzes vom 34. Rechtspflegertag in Trier auch weiterhin fest. Die Stellung des Rechtspflegers ist verfassungsrechtlich nicht abgesichert. Im Hinblick auf die Bewahrung der Rechtssicherheit und der Rechtsstaatlichkeit ist weiterhin auf eine entsprechende verfassungsrechtliche Verankerung hinzuwirken. Auf diesem Weg zur schrittweisen Umsetzung dieser Forderungen haben die Delegierten des 35. Rechtspflegertages beschlossen:

1. Es werden folgende Änderungen im Gerichtsverfassungsgesetz angestrebt.

A) § 1 GVG wird wie folgt geändert:

Die Überschrift lautet: „Unabhängigkeit der Gerichte“ statt „Richterliche Unabhängigkeit.“

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Der Rechtspfleger nimmt die ihm nach dem Rechtspflegergesetz (RpflG) übertragenen gerichtlichen Aufgaben in sachlicher Unabhängigkeit und nur dem Gesetz unterworfen wahr.“

B) § 21j GVG sind folgende Vorschriften anzuschließen:

§ 21k Rechtspflegerrat – Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Bei jedem Gericht wird ein Rechtspflegerrat gebildet. Er besteht aus dem Geschäfts- oder Verwaltungsleiter als Vorsitzendem und

1. bei Gerichten mit mindestens 80 wahlberechtigten Rechtspflegern aus 10 gewählten Rechtspflegern;
 2. bei Gerichten mit mindestens 40 wahlberechtigten Rechtspflegern aus 8 gewählten Rechtspflegern;
 3. bei Gerichten mit mindestens 20 wahlberechtigten Rechtspflegern aus 6 gewählten Rechtspflegern;
 4. bei Gerichten mit mindestens 8 wahlberechtigten Rechtspflegern aus 4 gewählten Rechtspflegern;
 5. bei anderen Gerichten aus allen wahlberechtigten Rechtspflegern.
- Maßgebend ist die Zahl der Wahlbe-

rechtigten am Ende des Jahres, welches der Wahl vorausgeht.

(2) Der Rechtspflegerrat regelt die Verteilung der Geschäfte und bestimmt die Vertretung. Vor der Geschäftsverteilung ist den Rechtspflegern, die nicht Mitglied im Rechtspflegerrat sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 2 werden vor Beginn des Geschäftsjahres getroffen und dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Rechtspflegers oder infolge personeller Veränderungen nötig wird. Vor der Änderung der Geschäftsverteilung ist den Rechtspflegern, die nicht Mitglied im Rechtspflegerrat sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Rechtspflegerrat kann anordnen, dass ein Rechtspfleger, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese auch nach Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.

(5) Der Rechtspflegerrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Sofern eine Entscheidung des Rechtspflegerrates nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die erforderlichen Anordnungen vom Geschäfts- oder Verwaltungsleiter oder dessen Vertreter getroffen. Die Gründe dafür sind schriftlich niederzulegen. Die Anordnung ist dem Rechtspflegerrat unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange der Rechtspflegerrat nicht anderweit beschließt.

(7) Der Rechtspflegerrat kann beschlie-

ßen, dass Rechtspfleger des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Rechtspflegerrates für die gesamte Dauer oder zeitweise zugezogen werden können. § 171b Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.

(8) Der Geschäftsverteilungsplan ist öffentlich zugänglich zu machen.

§ 21l Wahl und Amtszeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Rechtspfleger, die bei einem Gericht ein Rechtspflegeramt ausüben oder für die Dauer von mindestens 3 Monaten dorthin abgeordnet sind.

(2) Wählbar sind alle Rechtspfleger, die bei einem Gericht ein Rechtspflegeramt ausüben. Nicht wählbar sind Rechtspfleger, die an das Gericht abgeordnet sind oder für mehr als 3 Monate vollumfänglich an ein anderes Gericht oder eine andere Justizbehörde abgeordnet sind.

(3) Jeder Wahlberechtigte wählt höchstens die vorgeschriebene Zahl von Rechtspflegern.

(4) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Mitglieder werden für 3 Jahre gewählt.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Vorschriften über die Durchführung und Anfechtung der Wahl zu regeln.

§ 21m Vertretung

(1) Bei Verhinderung des Geschäfts- oder Verwaltungsleiters tritt sein Vertreter an seine Stelle. Ist der Geschäfts-



MasterCard Gold

– Gebührenfrei weltweit –

www.bdr-online.de

oder Verwaltungsleiter anwesend, so kann sein Vertreter, wenn er nicht selbst gewählt ist, an den Sitzungen des Rechtspflegerrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die gewählten Mitglieder werden nicht vertreten.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Gericht aus, wird es für mehr als 3 Monate vollumfänglich abgeordnet oder für mehr als 3 Monate beurlaubt oder wird es Geschäfts- oder Verwaltungsleiter, so tritt an seine Stelle der durch die letzte Wahl Nächstberufene.

C) § 153 Abs. 3 Nr. 1 GVG ist zu streichen. Die Nummern 2 und 3 werden zu 1 und 2.

2. Das Rechtspflegergesetz ist wie folgt zu ändern:

A) § 5 (Vorlage an den Richter) wird ersatzlos aufgehoben.

B) § 7 (Bestimmung des zuständigen Organs der Rechtspflege) wird ersatzlos aufgehoben.

C) § 18 Abs. 2 (Vorbehalt im laufenden Insolvenzverfahren) wird ersatzlos aufgehoben.

3. Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In das EGGVG wird folgende Regelung aufgenommen:

§ 11 Bestimmung des zuständigen Organs der Rechtspflege

(1) Bei Streit oder Ungewissheit darüber, ob ein Geschäft von dem Richter oder dem Rechtspfleger zu bearbeiten ist, entscheidet das für ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zuständige Gericht der nächsten Instanz.

(2) Sowohl der Richter als auch der Rechtspfleger sind zur Herbeiführung der Entscheidung berufen, wenn sich beide für unzuständig erklärt haben.

§ 24 des Entwurfs des Rechtspflegergesetzes in der Fassung des 34. Rechtspflegertags in Trier wird aufgehoben.

Bei Aufnahme der Bestimmungen über den Rechtspflegerrat in das GVG werden die §§ 29 bis 31 ersatzlos aufgehoben.

Die Reihenfolge der Vorschriften kann entsprechend verschoben werden.

4. Ermächtigung an das Präsidium

Das Präsidium des Bund Deutscher Rechtspfleger wird ermächtigt, den Begriff „Rechtspflegerrat“ durch einen anderen Begriff zu ersetzen.

Das Präsidium wird weiterhin ermächtigt, erforderliche Ergänzungen und Fortschreibungen vorzunehmen..

Aktualisierung des Leipziger Programms

Die Delegierten des 35. Deutschen Rechtspflegertages in Berlin haben das Leipziger Programm aktualisiert.

>>> SOMMERFEST <<<

von BDR, DAAV und DGVB

Montag, den 19. Juni 2023, 18:00 Uhr

im Garten des

Oberverwaltungsgerichts

Berlin-Brandenburg

<http://www.bdr-online.de>





Kurznachrichten

Zentrales Vorsorgeregister

Bundesnotarkammer, 2. Januar 2023:
Erstmalig hat heute, am 2. Januar 2023, ein Arzt Einsicht in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) genommen. Die Bundesnotarkammer hat damit den gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung des Arzteinsichtsrechts fristgerecht erfüllt. „Das Zentrale Vorsorgeregister trägt maßgeblich zur Rechtssicherheit und Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Bürgerinnen und Bürgern bei“, erklärt David Siegel, Notarassessor und Leiter des Registers. Das ZVR wird bereits seit 2004 von der Bundesnotarkammer als staatliche Einrichtung geführt. Inzwischen sind dort über 5,6 Millionen Vorsorgeverfügungen registriert. Bislang konnten nur Betreuungsgerichte das ZVR einsehen. „Die Erweiterung des Einsichtsrechts auf Ärztinnen und Ärzte begründet greifbare Vorteile für Patient, Arzt und Betreuungsgericht. Das Register sowie die private Vorsorge werden dadurch weiter aufgewertet“, meint Siegel.

Die Funktionserweiterung des ZVR beruht auf dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das am 1. Januar 2023 in Kraft trat.

Quelle: Bundesnotarkammer

Bundesverfassungsgericht veröffentlicht den Jahresbericht 2022

BVerfG, 8. März 2023:
Das Bundesverfassungsgericht veröffentlicht heute seinen Jahresbericht 2022 in deutscher und englischer Sprache. Dieses Jahr beleuchtet der Bericht besonders die vielfältigen internationalen Bezüge, in denen das Bundesverfassungsgericht steht. Seine Einbettung in die europäische und internationale Rechtsordnung sowie die weltweite Gemeinschaft der Verfassungsgerichte wird erläutert. Der Bericht stellt auch einzelne Verfahrensarten des Gerichts im internationalen Vergleich dar. Wie in den Vorjahren informiert der Jahresbericht 2022 über nationale und internationale Treffen zum fachlichen Austausch, dieses Jahr ergänzt durch Gastbeiträge der beiden europäischen Gerichte, des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für

Oberste Bundesgerichte künftig auch auf Mastodon

Bundesgerichte, 1. März 2023:
Am heutigen 1. März 2023 starten der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht ihre jeweiligen Angebote auf dem Social-Media-Netzwerk Mastodon. Die obersten Gerichtshöfe des Bundes werden künftig zusätzlich zu den bisherigen Verbreitungswegen alle von ihnen herausgegebenen Pressemitteilungen auch auf ihren jeweiligen Mastodon-Accounts veröffentlichen. Diese Accounts werden unter der Mastodon-Instanz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) betrieben und sind unter folgenden Adressen abrufbar:

Bundesgerichtshof:

https://social.bund.de/@BGH_Bund

Bundesverwaltungsgericht:

https://social.bund.de/@bverwg_de

Bundesfinanzhof:

<https://social.bund.de/@bundesfinanzhof>

Bundesarbeitsgericht:

<https://social.bund.de/@bundesarbeitsgericht>

Bundessozialgericht:

<https://social.bund.de/@bundessozialgericht>

Quelle: Gemeinsame Pressemitteilung der Obersten Gerichtshöfe des Bundes

Menschenrechte, sowie ausländischer Verfassungsgerichte. Darüber hinaus finden sich im Jahresbericht grafisch aufbereitete Statistiken zu den Verfahrenszahlen, Informationen über das Gericht und die dort tätigen Richterinnen und Richter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zudem wird eine Auswahl bedeutsamer Entscheidungen aus dem Jahr 2022 komprimiert und verständlich dargestellt. Mit einem Ausblick auf anstehende Entscheidungen schließt der Jahresbericht.

Der Jahresbericht 2022 ist auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts abrufbar.

Die ebenfalls heute veröffentlichte Jahresvorausschau 2023 kann auf der Homepage abgerufen werden.

Quelle: Bundesverfassungsgericht

Heilbronner ZVG-Treff in Kooperation mit dem 19. Deutschen Zwangsverwaltungstag 2023

Heinrich Fries Haus Heilbronn,
Bahnhofstraße 13, 74072 Heilbronn

Freitag, 23. Juni 2023

10:00 **Begrüßung** Dipl.-Rechtspflegerin Monika Haas und Vorstandsvorsitzender der IGZ, RA Jens Wilhelm V, Hannover

10:15 „**Darf ich noch-wann liegt Befangenheit vor?**“ Dr. Johanna Schmidt-Räntsch, Riin BGH a. D., Berlin

11:30 Kaffeepause

12:00 „**Der gesetzliche Lösungsanspruch nach § 1179a BGB –ein vergessener Anspruch**“
Notar Sebastian Mensch,
Ludwigsburg

13:00 Imbiss im Tagungsraum

13:45 „**§ 545 ZPO – Der Weg zum BGH**“ Dr. Barbara Genius, RAin am BGH, Karlsruhe

14:15 „**Der besondere Termin nach § 62 ZVG**“ Rechtspfleger Roland Traub, AG Schwäbisch Hall

14:45 Kaffeepause

15:15 „**Aktuelle Rechtsprechung zur Zwangsverwaltung**“ Prof. Udo Hintzen, Berlin

17:15 **Mitgliederversammlung IGZ**

Samstag, 24. Juni 2023

9:30 „**Die WEG-Reform nimmt Gestalt an, Erfahrungen/Rechtsprechung**“ RiLG Dr. Martin Suilmann, Berlin

10:45 Kaffeepause

11:00 „**Aktuelles Mietrecht vor dem Hintergrund CORONA und Energiekrise**“ RiLG Dr. Martin Suilmann, Berlin

12:30 Ende der Veranstaltung

Anmeldungen

bitte ausschließlich an Gerhard Schmidberger per Mail
(schmidberger-heilbronn@t-online.de).

Bei mangelnder Teilnehmerzahl wird eine Absage bis spätestens 31.05.2023 vorbehalten.



BDRhauptstadtFORUM 2023

Podiumsdiskussion mit anschließendem Stehempfang



Donnerstag, den 20. April 2023, 18:30 Uhr

in der Vertretung der Hansestadt Bremen, Hiroshimastr. 24, 10785 Berlin

Einlass ab 18 Uhr

MODERATION: RA Dr. Christian Strasser, München

DISKUTANTEN:

MdB Elisabeth Winkelmeier-Becker
(Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages)

Karl-Heinz Brunner
(Bundesvorsitzender des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes)

Dipl.-Rpfl. Mario Blödtner
(Bundesvorsitzender des BDR)

N.N.

Verbraucher und Justiz in den Fängen der Wirtschaftskrise



Buchempfehlung für Rechtspfleger von Elke Strauß

Nach dem Tod komm ich

Thomas Kundt, Tarkan Bagci

Der Tatortreiniger erzählt Geschichten über den Tod, das Leben, die Menschen. Tragisch, schräg und berührend.

ISBN-13: 978-3423263108

Paperback, 208 Seiten dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG; 3. Edition (17. September 2021), 16,95 EUR.



Zum Schluss

Rauchender Schüler außerhalb des Schul- geländes ist nicht unfallversichert

Ein Schüler, der in der Schulpause den an die Schule angrenzenden Stadtpark zum Rauchen aufsucht, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 28.06.2022 entschieden (B 2 U 20/20 R).

Der volljährige Kläger hielt sich am 18.01.2018 in der Schulpause zur Erholung mit zwei Mitschülern im schulnahen Stadtpark auf und rauchte Zigaretten. An diesem Tag herrschte Unwetter mit Sturm und Schneefall. Während des Aufenthalts fiel ihm ein Ast auf Kopf und Körper. Dadurch erlitt der Kläger ein schweres Schädel-Hirn-Trauma.

Das Bundessozialgericht hat die Entscheidung des Landessozialgerichts bestätigt, das, anders als das Sozialgericht, die Klage auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls abgewiesen hatte. Der Aufenthalt im Stadtpark stand nicht unter Versicherungsschutz. Der organisatorische Verantwortungs- und Einflussbereich der Schule war auf das Schulgelände beschränkt. Er endete ebenso wie die Aufsichtspflicht und -möglichkeit am Schultor. Der Stadtpark kann nicht als erweiterter Schulhof angesehen werden.

Pressemitteilung des Bundessozialgerichts Nr. 25/2022 vom 28.06.2022

+++ Termine +++ Termine +++

Vorbehaltlich notwendiger Planänderungen



20.04.2023	BDRhauptstadtFORUM 2023	Berlin
20.–22.04.2023	Bundesleitungs-/Präsidiumssitzung	Berlin
24.–25.04.2023	dbb forum Inklusion und Teilhabe	Berlin
13.06.2023	BGTalk des Betreuungsgerichtstags Teil X: Kooperation und Abgrenzung in der rechtlichen Betreuung	online
14.06.2023	dbb: 17. Frauenpolitische Fachtagung	Berlin
15.–17.06.2023	DGVB Bundeskongress	Berlin
19.06.2023	Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB	Berlin
23.–24.06.2023	ZVG-Treff und IG Zwangsverwaltung	Heilbronn
06.–07.07.2023	Bodensee-Forum Krise, Sanierung und Turnaround	Konstanz
21.–23.07.2023	BDR-Bundesleitungssitzung	Leipzig
13.–16.09.2023	Generalversammlung der E.U.R.	Prag
13.–15.09.2023	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
14.–15.09.2023	Betreuungsgerichtstag Nord	Lübeck
18.–19.09.2023	dbb Forum Personalvertretungsrecht	N.N.
21.09.2023	Süddeutscher Nachlassgerichtstag	Schwetzingen
21.–23.09.2023	Deutscher Familiengerichtstag	Köln
28.–29.09.2023	2. Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag	Erfurt
10.10.2023	Bayerischer Betreuungsgerichtstag	Nürnberg
10.11.2023	Nachlasspflegschaftstag	Augsburg
22.–24.11.2023	Tagung des BDR an der ev. Akademie	Bad Boll

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Giesecking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom
01.01.2023 (gültig bis 31.12.2023).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de



Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 1/2023

Christine Bebenroth	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem MoPeG – Teil 1: Neugefasste Einzelvorschriften in HGB, ZPO, GBO und GBV aufgrund des MoPeG	1
Roland Böttcher	Neuere Rechtsprechung zum Erlöschen eines Erbbaurechts	3
Otto Wesche	Bedenkenswertes zum „neuen“ Betreuungsrecht	12
Martin Surges	Kompetenzen rund um die Firma der insolventen GmbH	16
Heinz-Georg Kerkmann	„Auf den Hund gekommen“ – <i>Klausur im Straf- und Strafprozessrecht</i> –	21
	Literaturübersicht	25
	Zeitschriftenschau	30
	Inhaltsübersicht	39

„... garantiert einen hohen Informationsgewinn.“

(Dipl.-Rpfl. Oliver Weber, RpflStud 2018, 190 f., zur Voraufll.)

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 1

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

Grundbuchrecht

In 15 Fällen mit ausführlichen Lösungen wird das gesamte Spektrum des Grundbuchrechts behandelt: Veräußerung, Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Rangrecht, Teilung/Vereinigung/Bestandteilszuschreibung, Grundbuchberichtigung, Vor- und Nacherbschaft, Zwangshypothek, Pfändungen, Insolvenzeröffnung, Beteiligung von Minderjährigen/Betreuten.

Aktuell und erweitert: Inkl. Reform des Vormundschafts- und Betreuungrechts (ab 1.1.2023), dem WEMoG sowie relevanten Änderungen im BauGB. Zudem zwei neue Fälle zu den Themen „Amtswiderspruch/Amtslöschung“ und „Zwischenverfügung/Zurückweisung“.

Prof. Böttcher ist ein ausgewiesener Kenner der Materie in Wissenschaft und Praxis. Das Buch ist daher nicht nur ein vorzügliches Hilfsmittel für Studierende, sondern auch für Praktiker von besonderem Wert!*

* Eine optimale Ergänzung ist das Lehrbuch *Eickmann/Böttcher*, Grundbuchverfahrensrecht, 5. Aufl., Bielefeld 2019; 978-3-7694-1219-2.

von Prof. **Roland Böttcher**

**7., völlig neu bearb.
Auflage 2023**

XII und 235 Seiten
brosch., € [D] 49,-
ISBN 978-3-7694-1282-6



WIEDER
NEU!

... Ihre Buchhandlung erwartet Sie!
www.giesecking-verlag.de

GIESE
KING

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 3

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Das Rechtspfleger-Studienbuch zu den schwierigen und komplexen Bereichen der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung wurde völlig neu bearbeitet. Anhand von zehn Fällen sind die relevanten Themenkreise und Praxisprobleme eingehend und verständlich aufbereitet. Es geht z.B. um

Berechnungen – Geringstes Gebot – Teilungsplan –
Rangklasse 2 – Gebotsabgabe – Insolvenzverfahren –
Ablösung – Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke –
Aufhebung einer Gemeinschaft – Wiederversteigerung –
Zwangsverwaltung.

Prof. Goldbach ist Hochschullehrer und gefragter Dozent bei Fortbildungsveranstaltungen. Zudem verfügt er als Zwangsversteigerungsrechtspfleger und Gläubigervertreter über langjährige Praxiserfahrung im Mobiliar- und Immobilienvollstreckungsrecht.

Das Buch eignet sich optimal zur Übung und Vertiefung des Stoffes für Studierende. Auch der mit Zwangsversteigerung und -verwaltung befassete Praktiker (Gericht, Anwaltschaft, Vollstreckungsabteilung) wird das Werk mit Gewinn zu Rate ziehen.

von Dipl.-Rechtspfleger
Prof. **Rainer Goldbach**
HWR Berlin
(März) 2023

XIII und 146 Seiten
brosch., € [D] 39,-
ISBN 978-3-7694-1289-5



NEU!

... in Ihrer Buchhandlung oder bei
www.giesecking-verlag.de

GIESE
KING



Mit Zimmermann durch das neue Recht. Die Neuauflage des Standardwerks zur Nachlasspflegschaft umfasst alle Änderungen, die sich durch die seit 1.1.2023 geltende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ergeben. Die zahlreichen Verweisungen in diese Materie sind durchweg neu. Auch inhaltlich ändert sich einiges. Um informiert und sicher durch die neue Rechtslage zu kommen, sollte man sich den *Zimmermann* als erfahrenen Lotsen an die Seite nehmen.

Für Nachlasspfleger, Nachlass- und Betreuungsgerichte, Behörden (Sozial- und Ordnungsämter, Fiskus, Finanzamt), Bestattungsunternehmer, Gläubiger und Schuldner der unbekannteren Erben sowie für die ermittelten Erben selbst.

„... **wärmstens zu empfehlen**...“

Vors. Richter am KG Dr. Peter-Hendrik Müther, FamRZ 2020, 830, zur Vorauf.

FamRZ-Buch 14. Von Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann, Vizepräsident des LG a.D. und Honorarprofessor an der Universität Regensburg;

6., völlig neu bearbeitete Auflage 2023

XXXIV und 611 Seiten; brosch. 79,- € [D]

ISBN 978-3-7694-1283-3

Im Buchhandel und bei
www.giesecking-verlag.de

GIESE
KING



Alles neu ab 1.1.2023. Erb- und Betreuungsrecht sind oft miteinander verwoben. Das gilt sowohl, wenn ein Betreuer seinen Nachlass regelt oder Erbe wird, als auch für Abwicklungsfragen bei Versterben des Betreuten. Fragen wie „Welche Reichweite hat die gesetzliche Vertretung? Ist der Betreute geschäftsfähig oder nicht? Bedarf es noch der Genehmigung des Betreuungsgerichts?“ haben besondere Relevanz.

Das Betreuungsrecht ändert sich ab 1.1.2023 grundlegend, u.a.: Neue Paragraphen-Nummerierung, viele Änderungen bei den Rechten und Pflichten des Betreuers/des Betreuten. Die Genehmigungsfälle sind anders geregelt. Betreute dürfen ihren Berufsbetreuer nicht mehr zum Erben einsetzen.

Präzise Informationen gibt es vom renommierten Spezialisten für (Fach-)Anwälte, Richter, Rechtspfleger, Betreuer, Betreuungsbehörden und -vereine, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger.

FamRZ-Buch 36. Von Prof. Dr. Dr. h. c. *Walter Zimmermann*,

Vizepräsident des LG a. D. und

Honorarprofessor an der Universität Regensburg

3., völlig neu bearbeitete Auflage 2023

XXIII u. 306 Seiten; brosch. 59,- € [D]

ISBN 978-3-7694-1281-9

Im Buchhandel und bei
www.giesecking-verlag.de

GIESE
KING